

Zu Beginn der Sitzung teilt der Bürgermeister mit, dass folgender Dringlichkeitsantrag vorliegt und in die Tagesordnung aufgenommen werden soll:

- Teilnahme am Projekt „Städte im Aufschwung“ (Zl. 780-9).

Die Aufnahme dieses Punktes wird einstimmig genehmigt.

Weiters teilt er mit, dass

TOP 24. Grundverkauf in der KG Hörmanns (Zl. 840-3) von der Tagesordnung abgesetzt wird.

1. Entscheidung über die Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2010 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 006-2)

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der Bericht des Prüfungsausschusses über die am 1. Juni 2010 im Stadtamt durchgeführten Kassen- und Gebarungskontrollen dem Gemeinderat mit den Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 27. Juli 2010 vorgelegt.

Der Bericht samt Stellungnahmen ergeht an die GR-Klubs.

Zur Kenntnis genommen.

3. Änderung der Gemeindegrenze (Zl. 003-1)

Mit Schreiben vom 21. Juni 2010 hat die NÖ Agrarbezirksbehörde mitgeteilt, dass in den KG Kleinpoppen und Wolfenstein der Marktgemeinde Echtsenbach derzeit ein Zusammenlegungsverfahren läuft.

Zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung, zur Abgrenzung der neuen Abfindungsgrundstücke und für die gemeinsamen Anlagen war die Einbeziehung von Grundstücken der KG Niederglobnitz in das Zusammenlegungsverfahren Kleinpoppen-Wolfenstein erforderlich. Dadurch bedingt ergibt sich die Notwendigkeit, die Grenze zwischen der Marktgemeinde Echtsenbach und der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ laut den vorliegenden, von der NÖ Agrarbezirksbehörde im Zuge dieses Verfahrens erstellten Unterlagen zu ändern. Durch diese Grenzänderung reduziert sich die Fläche der KG Niederglobnitz um 0,0971 ha.

Da die angeregte Grenzänderung den in § 6 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 angeführten Voraussetzungen nicht widerspricht, wird beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Echtsenbach und der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ laut beiliegendem Plan der NÖ Agrarbezirksbehörde genehmigen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass zur Änderung in den Grenzen von Gemeinden übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden und die Genehmigung der NÖ Landesregierung erforderlich sind. Die Gebietsänderung darf nur mit Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

4. KG Jagenbach, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (255. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 255. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes liegt in der Zeit vom 12. Juli bis 23. August 2010 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt. Im Zuge des Screenings wurde festgestellt, dass keine strategische Umweltprüfung notwendig ist. Mit der gegenständlichen 255. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms soll eine im Nordosten des Ortes gelegene Bauland-Agrargebiet-Fläche erweitert werden. Zusätzlich soll die Korrektur einer Zusatzbezeichnung im Bauland-Sondergebiet vorgenommen werden.

1. Erweiterung Bauland-Agrargebiet

Im Nordosten des Siedlungsgebietes von Jagenbach verläuft die Landesstraße L 8242 in Richtung Schweiggers, entlang welcher Bauland-Agrargebiete und Bauland-Wohngebiete ausgewiesen sind. An der östlichen Seite der Verkehrsfläche besteht eine Geländekante, welche zur Straße einen Höhenunterschied aufweist. Ein schmaler Streifen entlang der Straße ist als Bauland-Agrargebiet festgelegt und bereits bebaut, der Rest der Flächen ist teilweise bewaldet und als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmet.

Die bestehenden Baulandflächen im Umwidmungsbereich weisen aufgrund der geringen Baulandtiefe von 12-15 m in Kombination mit der bestehenden Geländekante und der dadurch entstehenden geringeren Belichtungsmöglichkeiten, eine erschwerte Bebaubarkeit auf.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll daher das bestehende Bauland-Agrargebiet in östlicher Richtung geringfügig erweitert werden, um eine Verbesserung der Baulandtiefe und der Bebaubarkeit der Grundstücke zu erreichen. Gleichzeitig soll im nördlichen Anschluss an das bestehende Bauland ein weiterer Bauplatz geschaffen werden.

Die von der gegenständlichen Änderung betroffenen (Teil-)Grundstücke schließen an die bereits gewidmeten und bebauten Flächen an und werden zur Zeit land- und forstwirtschaftlich genutzt. Durch die gegenständliche Baulandarrondierung soll auf den bestehenden, bebauten Flächen das Bauland nach Osten hin erweitert werden, um eine verbesserte Ausnutzbarkeit der Flächen zu gewährleisten. Die kleinräumige Erweiterung sieht weiters die Schaffung eines zusätzlichen Bauplatzes im Norden vor, der durch die bestehenden Infrastrukturen (Wasser, Strom, Kanal) vollständig erschlossen ist. Für den neu entstehenden Bauplatz wird ein Baulandvertrag abgeschlossen. Für den laut DKM als Forst ausgewiesenen Bereich der Umwidmungsfläche liegt ein forstfachliches Gutachten der BH Zwettl (ZTL1-V-092/037 vom 19.01.2010) somit die Zusage hinsichtlich der Rodungsbewilligung nach Durchführung der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung bereits vor.

Aufgrund der Lage im Anschluss an bestehende Baulandgebiete beiderseits der L 8242 sind Infrastruktureinrichtungen zur Ver- und Entsorgung bereits vorhanden.

Es sollen somit teilweise die Grundstücke Nr. 1044, 1076 und 1079 sowie vollständig das Grundstück Nr. 1043 von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Agrargebiet umgewidmet werden

2. Korrektur BS-Schule

Im Ortszentrum, an der Kreuzung mit der Landesstraße L 8242 Richtung Schweiggers besteht ein Bauland-Sondergebiet. Dieses ist im derzeitigen Flächenwidmungsplan mit dem Zusatz „Schule“ versehen. Die Schule des Ortes befindet sich jedoch nicht auf diesem Standort, sondern auf einer gesonderten Fläche weiter westlich des Ortsgebietes.

Das vom gegenständlichen Änderungspunkt betroffene Gebäude wird zurzeit als Kindergarten genutzt. Um der tatsächlichen Nutzung nicht zu widersprechen, soll nun eine Korrektur der Zusatzbezeichnung von „Schule“ auf „Öffentliche Einrichtung“ vorgenommen werden. Damit kann die Nutzung des Objektes, das im Eigentum der Stadtgemeinde Zwettl steht, langfristig für öffentliche Zwecke gesichert werden.

Es soll somit das Grundstück Nr. 1139/1, KG Jagenbach, teilweise von Bauland-Sondergebiet Schule auf Bauland-Sondergebiet Öffentliche Einrichtung umgewidmet werden.

Es wird somit beantragt, die 255. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Beschlussplan GZ.: 10054/F255/10 vom 28.06.2010 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Jagenbach**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., mit ihrem Bescheid vom genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

5. Hörweix, Annatsberg, Marbach am Walde, Rottenbach, Merzenstein, Uttissenbach, Edelhof, Mitterreith, Flachau, Wolfsberg, Eschabruck, Kleinschönau, Kleehof, Friedersbach, Stift Zwettl, Rudmanns und Kühbach
Planblätter 26, 27, 34, 35, 36, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 51, 52
Digitale Überführung des analogen Flächenwidmungsplanes
Anderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (256. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 256. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in oben angeführten Katastralgemeinden liegt in der Zeit vom 14. Juli bis 25. August 2010 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gegenstand der vorliegenden Änderung ist die inhaltliche Überführung des analogen Flächenwidmungsplanes (Planblätter 26, 27, 34, 35, 36, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 51 und 52 der Stadtgemeinde Zwettl) in eine digitale Form unter der Anwendung der neuen Planzeichenverordnung und einer neuen Darstellung der Flächenwidmung auf Basis der DKM 2009.

Dabei wird die KG Friedersbach, die bereits digital rechtsgültig ist (DKM 2002) an den Stand der DKM 2009 angepasst und in die digitale Neudarstellung integriert.

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich nicht um eine fachlich-inhaltliche Überarbeitung der Widmungsfestlegungen, sondern um eine Abstimmung der derzeitigen Widmungsfestlegungen auf die neue digitale Katastermappe DKM 2009 und die aktuelle Planzeichenverordnung.

Im Zuge der Digitalisierung zeigte sich, dass Widersprüche zwischen dem bestehenden analogen Flächenwidmungsplan und der aktuellen digitalen Katastermappe einen umfangreichen Adaptierungsbedarf in der Flächenwidmungsplanung zur Folge haben.

Eine Abstimmung bzw. Entscheidungsfindung erfolgte zusammen mit den Gemeindevertretern im Rahmen mehrerer Besprechungstermine am Gemeindeamt von Zwettl.

Für die Überführung des Rechtsstandes auf die digitale Katastermappe wurde, aufgrund der geringfügigen Änderungen (Anpassung an DKM), von vornherein die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung ausgeschlossen. Auch bei den einzelnen inhaltlichen Änderungspunkten handelt es sich um geringe Anpassungen an die tatsächliche Nutzung und geringfügige Adaptierungen der Widmungsfestlegung, die keine Auswirkungen auf die Umwelt implizieren und somit keiner SUP unterzogen wurden.

Gegenstand der vorliegenden Änderung ist die inhaltliche Überführung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Zwettl in digitale Form mit folgenden Inhalten:

- Korrektur von widersprüchlichen/falschen Bezeichnungen im Flächenwidmungsplan.
- Inhaltliche Adaptierung an aktuelle Bestimmungen des NÖROG i.d.g.F. (z.B. Planzeichenverordnung).
- Fachlich-inhaltliche Anpassung an die aktuelle Digitale Katastermappe (DKM 2009) bzw. Grundstücksdatenbank (GDB) unter teilweiser Berücksichtigung des Naturstandes (z.B.: Weg- und Grüngürtelverläufe, Orthofoto etc.).

Es handelt sich dabei nicht um eine gemeindeübergreifende fachlich-inhaltliche Überarbeitung der Widmungsfestlegungen, sondern um eine Neudarstellung des gültigen Flächenwidmungsplanes, sowie eine Abstimmung der derzeitigen Widmungsfestlegungen auf die Digitale Katastermappe. Dadurch ergeben sich einerseits allgemeine Berichtigungen im Bezug auf die aktuelle Planzeichenverordnung und die Eigentumsverhältnisse und Abgrenzungen der aktuellen DKM 2009, die nicht planlich sondern nur verbal dokumentiert werden.

Andererseits ergeben sich bei der Überarbeitung auch dokumentationswürdige geringfügige Adaptierungen, geringfügige Änderungen bzw. inhaltlichen Änderungen, die in der Folge sowohl planlich als auch inhaltlich dokumentiert werden.

- Die weitaus größte Zahl an Änderungen resultiert aus dem neuen Rechtsstand der Grundgrenzen und Benützungsabschnitte. Durch die Anpassung der Widmungsfestlegungen an die geänderten Grundgrenzen ergeben sich keine rechtlichen und inhaltlichen Änderungen des Flächenwidmungsplanes. Eine Auseinandersetzung im Rahmen des vorliegenden Erläuterungsberichtes mit diesen - fachlich unbedeutenden – allgemeinen Berichtigungen erscheint nicht erforderlich.
- Zusätzlich ergaben sich aus der Neudarstellung jedoch auch Änderungen bzw. Adaptierungen, bei denen eine Detailprüfung ergab, dass hier eine Dokumentation der Änderung notwendig erscheint. Obwohl es sich auch hier vergleichsweise um geringfügige Adaptierungen/Änderungen handelt, soll durch deren Dokumentation die gebotene Transparenz für die öffentliche Einsichtnahme und die behördliche Entscheidungsfindung sichergestellt werden.

Allgemeine Berichtigungen

Das Planlayout, die Legende und der Blattschnitt werden im Zuge der digitalen Neudarstellung im Sinne der Planzeichenverordnung neu festgelegt.

Flächenwidmung

Anpassung DKM 2009

Der rechtskräftige Flächenwidmungsplan wurde im Zuge der digitalen Neudarstellung auf die Rechtsgrenzen und Benützungsabschnitte der DKM 2009 übertragen. Im Bereich der KG Friedersbach wurde die rechtsgültige digitale Flächenwidmung auf Basis der DKM 2002 auf den Stand der DKM 2009 angepasst.

Aufgrund der verbesserten Plangrundlage der Digitalen Katastermappe ergeben sich in Teilbereichen geringfügige Verschiebungen der Grundgrenzen. In diesen Bereichen wurde die Widmung entsprechend der rechtskräftigen Widmung an die neue Lage der DKM angepasst.

Bauland Sondergebiete

Bei der Widmungsart Bauland Sondergebiet wurde - falls noch nicht vorhanden - ein der bestehenden Nutzung entsprechender besonderer Zweck festgelegt. Weiters wurden Kirchen und Kapellen teilweise als Bauland Sondergebiet Kirche/Kapelle ausgewiesen.

Bauland Aufschließungszonen

Bauland Aufschließungszonen wurden - sofern nicht bereits per Verordnung freigegeben - aus dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan übernommen. Die entsprechenden Freigabebedingungen wurden auf der Legende (Blatt 36) vermerkt.

Wohndichteklassen

Die bisher laut Verordnungstext festgelegten Wohndichten wurden für das gesamte Wohnbauland im Signaturtext der Plandarstellung angeführt. Dabei wurden die in einzelnen Verordnungen definierten Wohndichten, den nach §14 Abs. 2 Ziff. 4 definierten Wohndichteklassen sinngemäß zugeordnet.

Grünland Grüngürtel

Die Widmungsart Grünland Grüngürtel wurde, sofern nicht bereits vorhanden, mit einer Funktionsbezeichnungen belegt, und wenn möglich mit Breitenangaben versehen.

Grünland Freihaltefläche

Die bestehenden Angerflächen innerhalb der Ortskerne von Mitterreith, Kleinschönau, Marbach am Walde und Annatsberg wurden entsprechend der neuen gesetzlichen Widmungsmöglichkeiten von derzeit Grünland Grüngürtel bzw. Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Freihaltefläche mit dem Zweck der Freihaltung des Angers von jeglicher Bebauung umgewidmet.

Grünland Land- und Forstwirtschaft

Die bisherigen Widmungen G1 und Gf wurde entsprechend der neuen gesetzlichen Bestimmungen im NÖ ROG in die Widmungsart G1f (Grünland Land- und Forstwirtschaft) umgewandelt. Forstflächen wurden nach den Festlegungen der DKM übernommen. Die Flächen auf Plausibilität kontrolliert und teilweise nachbearbeitet und als Wald kenntlich gemacht.

Grünland Wasserflächen

Wasserflächen wurden nach den Festlegungen der DKM übernommen. Ihr Verlauf wurde auf Plausibilität kontrolliert und teilweise nachbearbeitet und entsprechend der neuen gesetzlichen Bestimmungen als Grünland Wasserflächen gewidmet.

Grünland Sportstätten und Spielplätze:

Die bisherige Widmung Gsp wurde entsprechend ihrer Nutzung in die Widmung Gspo (Sportstätten) oder Gspi (Spielplätze) umgewandelt.

Grünland Erhaltenswerte Gebäude im Grünland

Die erhaltenswerten Gebäude wurden aus dem bestehenden analogen Flächenwidmungsplan übernommen und katastralgemeindeweise nummeriert.

Verkehrsflächen

Alle Straßen/Wege wurden gemäß der Nutzungsbezeichnung der DKM und der Eigentumsverhältnisse als öffentliche Verkehrsflächen bzw. private Verkehrsflächen gewidmet, auf Plausibilität kontrolliert und teilweise nachbearbeitet.

Straßenbreiten und deren Verlauf in den Ortsbereichen wurden aus der DKM bzw. dem analogen Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan übernommen.

In Baulandbereichen, in denen noch keine Abtretung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt ist, wurde in Anpassung an bereits erfolgte Abtretungen und den Festlegungen des analogen Flächenwidmungsplanes eine sinnvolle Breite der Verkehrsfläche und Abgrenzung der Widmungsgrenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Bauland festgelegt.

Widmung in Ebenen

Brücken und Kreuzungen wurden in den Flächenwidmungsplan in der Form von Widmungen in Ebenen neu eingearbeitet.

Widmung im Truppenübungsplatz

Im Bereich des Truppenübungsplatzes waren im analogen Flächenwidmungsplan bisher teilweise keine Festlegungen getroffen. Im Zuge der digitalen Neudarstellung wurden die Widmungsarten Grünland Land- und Forstwirtschaft, Gewässer und Verkehrsflächen entsprechend den Nutzungen laut DKM gewidmet und dargestellt.

Kenntlichmachungen

Die Kenntlichmachungen wurden generell entsprechend den im rechtsgültigen analogen Flächenwidmungsplan verorteten Kenntlichmachungen übernommen.

Eisenbahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen

Die überörtlichen Verkehrsverbindungen wurden entsprechend den bestehenden Eigentumsstrukturen laut DKM abgegrenzt und entsprechend ihrer Funktion (Bahn, Bundesstraße, Landesstraße) kenntlich gemacht.

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet Kamptal wurde gemäß Abgrenzung laut niederösterreichischem Naturschutzgesetz kenntlich gemacht.

Europaschutzgebiet, Natura 2000

Die aktuellen Europaschutzgebiete bzw. Natura 2000 Gebiete wurden im Sinne der neuen Planzeichenverordnung im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht.

Es handelt sich dabei um folgende Gebiete:

- Natura 2000 Flora Fauna Habitat Gebiet: Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft
- Natura 2000 Vogelschutzgebiet: Truppenübungsplatz Allentsteig
- Natura 2000 Vogelschutzgebiet: Waldviertel

Die Abgrenzungen wurden entsprechend den Darstellungen des Amtes der NÖ Landesregierung (NÖGis) aus dem Internet übernommen.

Leitungen mit besonderer Bedeutung, Trafos, Elektrizitätswerk, Umspannwerk

Die übergeordneten Leitungen (Strom, Gas) wurden mittels digitaler Quellen (EVN, Strom- und Gasleitungen) eingearbeitet. Sämtliche Transformatoren wurden aus dem Flächenwidmungsplan übernommen.

Kläranlage

Wurde aus dem rechtsgültigem FWP übernommen bzw. neue Kläranlagen eingearbeitet.

Forstflächen

Forstflächen wurden laut Nutzungsabgrenzung der DKM als Fo (Forstflächen) kenntlich gemacht und im Rahmen der Neudarstellung auf Lage und Plausibilität geprüft und tw. nachbearbeitet.

Öffentliche Gebäude

Die öffentlichen Gebäude wurden mittels analogem Flächenwidmungsplan sowie dem geltenden Ortsplan und in Abstimmung mit der Gemeinde kenntlich gemacht.

Militärisches Sperrgebiet:

Das Militärische Sperrgebiet wurde gemäß der Abgrenzung des Heeres Bau- und Vermessungsamtes kenntlich gemacht.

Tankstellen

Wurden aus dem rechtsgültigen FWP übernommen bzw. aktualisiert.

Denkmalgeschützte Objekte

Wurden gemäß einer aktuellen Liste des Bundesdenkmalamtes kenntlich gemacht.

Naturdenkmäler:

Wurden aus dem rechtsgültigen FWP übernommen.

HQ100 Flächen

Bekannte HQ 100 Gebiete wurden entsprechend den Angaben der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung entlang der Zwettl und dem Kamp eingearbeitet und kenntlich gemacht.

Gefahrenzonen

Entsprechend einem vorliegenden Gefahrenzonenplan (lt. Angaben der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung) wurden rote und gelbe Gefahrenzonen im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht.

Windrose

Diagramm der Verteilung der Windrichtungen und -häufigkeit, unter der Angabe der Messstation Hohe Warte eingearbeitet.

Legende

Die Legende wurde entsprechend der erweiterten digitalen Neudarstellung inhaltlich angepasst.

Geringfügige Adaptierungen/Änderungen; Inhaltliche Änderungen

Im Zuge der digitalen Neudarstellung werden einige geringfügige Adaptierungen/Änderungen in Anpassungen an die DKM 2009 bzw. an den Bestand vorgenommen, die eine dokumentationswürdige Änderung der Flächenwidmung und eine damit verbundene (formal maßgebliche) Änderung gegenüber der bisher gültigen analogen Flächenwidmung darstellen. Weiters werden auch einige inhaltliche Änderungen durchgeführt, die nicht auf Grund der digitalen Neudarstellung notwendig sind. Diese inhaltlichen Änderungen stellen ebenso eine dokumentationswürdige Änderung der Flächenwidmung und eine damit verbundene Änderung gegenüber der bisher gültigen analogen Flächenwidmung dar. Die einzelnen oben angeführten Änderungen in der Flächenwidmung werden durch die Darstellung der Bereiche vor und nach der Digitalisierung dokumentiert. Gleichzeitig wird in diesen Bereichen die Veränderung der Widmungsfestlegungen durch eine vereinfachte rot/schwarz Darstellung ergänzend erläutert. Aufgrund der großräumigen Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von 13 Planblättern werden im Folgenden zur besseren Überschaubarkeit nach Planblättern getrennt einzelne dokumentationswürdige geringfügige Adaptierungen/Änderungspunkte bzw. inhaltliche Änderungspunkte, die im Zuge der Digitalisierung vorgenommen werden, gesondert dargestellt.

Planblatt 26 (Flachau, Kühbach, Mitterreith, Zwettl Stift)

Im Zuge der gegenständlichen digitalen Neudarstellung wurde eine Anpassung der Festlegungen des analogen Flächenwidmungsplanes an die DKM 2009 vorgenommen. Im Bereich des gegenständlichen Planblattes bestehen keine Ortsgebiete und kein Bauland. Durch die gegenständliche Neudarstellung entstehen keine dokumentationswürdigen Änderungen auf diesem Planblatt.

Der Großteil des Gemeindegebietes auf dem gegenständlichen Planblatt befindet sich innerhalb des Militärischen Sperrgebietes des Truppenübungsplatzes Allentsteig.

Das Planblatt befindet sich außerdem im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Durch die gegenständliche Neudarstellung entstehen keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet.

Planblatt 27 (Flachau)

Im Zuge der gegenständlichen digitalen Neudarstellung wurde eine Anpassung der Festlegungen des analogen Flächenwidmungsplanes an die DKM 2009 vorgenommen. Im Bereich des gegenständlichen Planblattes bestehen keine Ortsgebiete und kein Bauland. Durch die gegenständliche Neudarstellung entstehen keine dokumentationswürdigen Änderungen auf diesem Planblatt.

Das Planblatt befindet sich außerdem im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Durch die gegenständliche Neudarstellung entstehen keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet.

Planblatt 34 (Edelhof, Flachau, Friedersbach, Mitterreith, Rudmanns, Zwettl Stift)
 Im Zuge der gegenständlichen digitalen Neudarstellung wurde eine Anpassung der Festlegungen des analogen Flächenwidmungsplanes an die DKM 2009 vorgenommen.
 Das Planblatt befindet sich außerdem im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal.

NR	KG Friedersbach	Änderung	Begründung
1	B 38 Friedersbach	Geringfügige Adaptierung Einarbeitung Grundabtretun g B 38; Kenntlichmac hung Grundstücke entlang B 38	Die Grundabtretung für die Verbreiterung der Bundesstraße entlang der B 38 in Friedersbach wurde im analogen FWP und bei den bereits zuvor vorgenommenen digitalen Neudarstellungen (Friedersbach, Rudmanns) noch nicht dargestellt, da zum damaligen Zeitpunkt das Abtretungsverfahren noch nicht abgeschlossen war. Im Rahmen der vorliegenden Änderung werden nun auf Basis eines Teilungsplanes die neuen Grenzen der Erweiterung der LB 38 kenntlich gemacht. Die Änderung befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Da es sich um die Kenntlichmachung einer bereits umgesetzten Planung handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet.

NR	KG Edelhof	Änderung	Begründung
2	Kompostieranlage Edelhof	Inhaltliche Änderung Gm Kompostieranl age (GI)-> Ga-KPA Grdst. Nr.: 37	An der KG-Grenze zwischen Edelhof und Rudmanns befindet sich eine Kompostieranlage, welche die Widmung Grünland Müllplatz aufweist. In Anpassung an die geänderten rechtlichen Grundlagen des NÖ ROG soll im Zuge der digitalen Neudarstellung für die Kompostieranlage die passende rechtskonforme Widmungsart Grünland Abfallbehandlungsanlage-Kompostieranlage festgelegt werden. Die Änderung befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Da es sich nur um die Anpassung der Widmungsbezeichnung an die geänderten Grundlagen des ROG handelt, ergeben sich keine geänderten Nutzungsmöglichkeiten und somit keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet.

NR	KG Mitterreith	Änderung	Begründung
3	Baulanderweiterun g Mitterreith	Inhaltliche Änderung Glf-> BA Grdst. Nr.: 478, 480, 482/1	Im südlichen Ortsgebiet von Mitterreith besteht westlich der Landesstraße ein Baublock, der im Osten die Widmung Bauland Agrargebiet und im Westen die Widmung Grünland- Land- und Forstwirtschaft aufweist. In diesem Bereich befindet sich unter anderem ein Gasthaus und ein Betrieb, welche langfristig Erweiterungen in diesem Bereich planen. Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll

			<p>daher das Bauland Agrargebiet nach Westen in den Hintausbereich bis hin zur dort befindlichen öffentlichen Verkehrsfläche erweitert werden. Dadurch soll die Flächenwidmung konkretisiert und die mittel- bis langfristig benötigte Baulandfläche gesichert werden.</p> <p>Die Änderung befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Da es sich um eine geringfügige Erweiterung eines bereits bestehenden Baulandes, im Bereich des teilweise bereits bebauten und genutzten landwirtschaftlichen Hintausbereiches des Siedlungsgebietes von Mitterreith handelt, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Siedlungsgebiet.</p>
4	Angerbereich Mitterreith	<p>Inhaltliche Änderung Glf -> G frei</p> <p>Grdst. Nr.: .41, 454/2, 415, 417-424, 450, 451, 453, 454/1, 455-457, 459-463</p>	<p>Der Angerbereich von Mitterreith war im analogen FWP als Grünland- Land- und Forstwirtschaft gewidmet.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Änderung sollen die angeführten Flächen durch die Festlegung als Grünland Freihaltefläche als ortsbildprägender Grünraum gesichert werden. Die Änderung befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Aufgrund der Lage des Änderungspunktes innerhalb des Ortsgebietes von Mitterreith können negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen werden.</p>
5	Angerbereich Mitterreith	<p>Inhaltliche Änderung Glf -> Vp</p> <p>Grdst. Nr.: 422 (tw.), 423 (tw.)</p>	<p>In Anpassung an die bestehende und geplante Nutzung im nördlichen Ortszentrum von Mitterreith soll ein geringfügiger Teil, der Angerfläche welcher als Abstellfläche genutzt wird, seinen Nutzungs- und Eigentumsverhältnissen entsprechend als private Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Die Änderung befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Aufgrund der Lage des Änderungspunktes innerhalb des Ortsgebietes von Mitterreith können negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen werden.</p>
6	Ortsgebiet Mitterreith Hauszufahrten	<p>Geringfügige Adaptierung/ Änderung Vö-> BA</p> <p>Grdst. Nr.: 1396/2 (tw.), 1396/8 (tw.), 1396/10 (tw.), 1399/1 (tw.)</p>	<p>Im Ortsgebiet von Mitterreith bestehen einige kleinteilige Verkehrsflächen, die öffentliches Gut (Vö) im Eigentum der Stadtgemeinde Zwettl sind, jedoch als private Hauszufahrten genutzt werden.</p> <p>Die Abgrenzung des bestehenden Bauland Agrargebiets von Mitterreith wird in den angeführten Bereichen im Zuge der gegenständlichen Digitalisierung an die tatsächliche Nutzung angepasst. Diese Flächen werden für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Verkehrs nicht benötigt.</p> <p>Die Änderung befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Aufgrund der Lage des Änderungspunktes innerhalb des Ortsgebietes von Mitterreith können negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet</p>

			ausgeschlossen werden.
7	Nördlicher Siedlungsrand Mitterreith	Inhaltliche Änderung BA -> Vp Grdst. Nr.: 119/3	Im nördlichen Siedlungsbereich von Mitterreith wurden die dort befindlichen Baugrundstücke im Rahmen der Parzellierung durch eine private Verkehrsfläche mit dem bestehenden öffentlichen Verkehrsnetz verbunden. Im Zuge der Digitalisierung soll die entsprechende Verkehrsfläche, der Nutzung und den Eigentumsverhältnissen entsprechend, in der Widmung als private Verkehrsfläche berücksichtigt werden. Die Änderung befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Aufgrund der Lage des Änderungspunktes innerhalb des Ortsgebietes von Mitterreith können negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen werden.
8	Feuerwehrhaus Mitterreith	Inhaltliche Änderung Vö -> BA Grdst. Nr.: .46, 1396/2 (tw.)	Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll das bestehende Feuerwehrhaus im Bereich von Mitterreith, das derzeit in der Widmung öffentliche Verkehrsfläche liegt, in die Widmung Bauland Agrargebiet inkludiert werden. Dadurch soll dieses bestehende öffentliche Gebäude, das langfristig für diese Nutzung zur Verfügung stehen soll, in der Flächenwidmung als Bauland berücksichtigt werden. Die Änderung befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Aufgrund der Lage des Änderungspunktes innerhalb des Ortsgebietes von Mitterreith können negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Planblatt 35 (Flachau, Friedersbach, Mitterreith)

Dieses Planblatt wurde für den Bereich der KG Friedersbach bereits im Zuge der 191. Änderung des Flächenwidmungsplanes neu digital dargestellt. Im Zuge der gegenständlichen digitalen Neudarstellung wurde eine Anpassung der Festlegungen des analogen bzw. digitalen Flächenwidmungsplanes an die DKM 2009 vorgenommen.

Weiters wurden die Flächen der KG Mitterreith und Flachau ihrer Nutzung entsprechend gewidmet. In diesem Bereich bestehen keine Ortsgebiete und kein Bauland. Durch die gegenständliche Neudarstellung entstehen keine dokumentationswürdigen Änderungen auf diesem Planblatt. Das Planblatt befindet sich außerdem im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Durch die gegenständliche Neudarstellung entstehen keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet.

Planblatt 36 (Flachau, Friedersbach; Legende)

Der Bereich der KG Friedersbach auf diesem Planblatt wurde bereits im Zuge der 191. Änderung des Flächenwidmungsplanes digital neu dargestellt. Im Zuge der gegenständlichen digitalen Neudarstellung wurde eine Anpassung der Festlegungen des analogen bzw. digitalen Flächenwidmungsplanes an die DKM 2009 vorgenommen und die Festlegungen für die KG Flachau ergänzt. Durch die gegenständliche Neudarstellung entstehen keine dokumentationswürdigen Änderungen auf diesem Planblatt.

Weiters befindet sich die aktuelle Legende für das gesamte Gemeindegebiet auf diesem Blatt. Der Inhalt der Legende wurde im Zuge der Neudarstellung mit zusätzlichen neuen Planzeichen und Texten zur Freigabe von Aufschließungszonen ergänzt.

Das Planblatt befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Durch die gegenständliche Neudarstellung entstehen keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet.

Planblatt 42 (Eschabruck, Kleinschönau, Kleehof, Friedersbach, Rudmanns, Wolfsberg)

Im Zuge der gegenständlichen digitalen Neudarstellung wurde eine Anpassung der Festlegungen des analogen Flächenwidmungsplanes an die DKM 2009 vorgenommen.

Das Planblatt befindet sich außerdem tlw. im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal.

NR	KG Eschabruck	Änderung	Begründung
9	Ortszentrum Eschabruck	Inhaltliche Änderung Glf -> BA Grdst. Nr.: 866/2, 867	Im Ortszentrum von Eschabruck befindet sich in einem Teilbereich der Angerfläche ein altes Warenhaus, welches im Grünland Land- und Forstwirtschaft liegt. Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll nun die Flächenwidmung von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Agrargebiet umgewidmet werden. Dadurch soll das bestehende Gebäude, das bereits vor der Ersterstellung des Flächenwidmungsplanes rechtskonform errichtet wurde, im Flächenwidmungsplan berücksichtigt und langfristig gesichert werden.
10	Angerbereich Eschabruck	Geringfügige Adaptierung/ Änderung Glf -> BA Grdst. Nr.: 875	Im Ortszentrum von Eschabruck besteht ein länglich geformter zweigeteilter Anger, welcher als Grünland- Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist. Geteilt wird der Anger durch eine Verkehrsfläche und einen als Bauland Agrargebiet ausgewiesenen Bereich. Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll nun das Bauland Agrargebiet in Anpassung an die DKM im Vergleich zum analogen Flächenwidmungsplan geringfügig nach Westen erweitert werden. Dadurch soll die Flächenwidmung konkretisiert und an die geänderte Grundlage der DKM 2009 angepasst werden.
11	Ortszentrum Eschabruck	Inhaltliche Änderung Glf-> BS-FF Grdst. Nr.: .16	Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll das bestehende Feuerwehrhaus im Bereich von Eschabruck in die Widmung Bauland Sondergebiet Feuerwehr umgewidmet werden. Dadurch soll dieses bestehende öffentliche Gebäude, in der Flächenwidmung berücksichtigt und langfristig gesichert werden.

NR	KG Kleinschönau	Änderung	Begründung
12	Ortszentrum Kleinschönau	Inhaltliche Änderung Glf -> BA Grdst. Nr.: 35, 36	Im Ortszentrum von Kleinschönau befindet sich in einem Teilbereich der Angerfläche ein altes Wohngebäude, welches bisher im Flächenwidmungsplan nicht berücksichtigt war. Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll nun die Flächenwidmung von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Agrargebiet geändert werden. Dadurch soll das bestehende Gebäude, welches bereits vor der Ersterstellung des Flächenwidmungsplanes rechtskonform errichtet wurde, langfristig gesichert werden.
13	Angerbereich Kleinschönau	Inhaltliche Änderung	Der Angerbereich von Kleinschönau war im analogen FWP als Grünland- Land- und

		<p>GlF -> G frei</p> <p>Grdst. Nr.: 32, 33, 37, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40- 42, 326/2, 326/4 (tw.), 326/5</p>	<p>Forstwirtschaft gewidmet.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Änderung sollen die angeführten Flächen durch die Festlegung Grünland Freihaltefläche als ortsbildprägender Grünraum gesichert werden.</p> <p>Zur Vereinheitlichung der Festlegungen im gesamten Gemeindegebiet von Zwettl soll daher auch im Anger in Kleinschönau diese Grünlandwidmung festgelegt werden.</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

NR	KG Kleehof	Änderung	Begründung
14	Öffentliche Verkehrsfläche Kleehof	<p>Geringfügige Adaptierung/ Änderung BA-> Vö</p> <p>Grdst. Nr.: 32, 39, 41/2, 92</p>	<p>Im östlichen Bereich von Kleehof liegen großflächige unbebaute Grundstücke.</p> <p>Im Zuge die Digitalisierung soll eine bestehende öffentliche Verkehrsfläche, die im Eigentum der Gemeinde Zwettl ist und der Erschließung des Bereiches dienen kann, in einer Breite von 6 m in der Widmung berücksichtigt werden. Damit soll der Anschluss des Bereiches an das öffentliche Gut langfristig gesichert werden.</p>

NR	KG Friedersbach	Änderung	Begründung
15	Brücke Angerbereich Friedersbach	<p>Geringfügige Adaptierung/ Änderung Anpassung der Brücke</p> <p>Grundstücke im Bereich der Brücke am Anger</p>	<p>Im Zuge der gegenständlichen Digitalisierung soll im Bereich der Brücke in Anpassung an das Orthofoto eine bereits bestehende öffentliche Verkehrsfläche (Brücke) gesichert und an den Verlauf angepasst werden.</p> <p>Die Änderung befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Aufgrund der Lage des Änderungspunktes innerhalb des Ortsgebietes von Friedersbach können negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen werden.</p>
16	Korrektur Abgrenzung BW Friedersbach	<p>Inhaltliche Änderung Vö -> BW</p> <p>Grdst. Nr.: .6/2 (tw.)</p>	<p>Im Ortszentrum von Friedersbach besteht nahe des Baches eine Zufahrt, welche teilweise als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Zur Sicherung der Zufahrt werden jene Grundflächen benötigt, die im Eigentum der Stadtgemeinde Zwettl sind.</p> <p>Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll nun ein Teilbereich eines Privatgrundstückes, der nicht für die Verkehrsfläche benötigt wird, von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland Wohngebiet umgewidmet werden. Dadurch soll die öffentliche Verkehrsfläche auf das notwendige Ausmaß reduziert und die Widmung an die tatsächliche Nutzung angepasst werden.</p> <p>Die Änderung befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Aufgrund der Lage des Änderungspunktes innerhalb des Ortsgebietes von Friedersbach können negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen werden.</p>

			werden.
--	--	--	---------

Planblatt 43 (Eschabruck, Flachau, Friedersbach, Wolfsberg)

Der Bereich der KG Friedersbach auf diesem Planblatt wurde bereits im Zuge der 191. Änderung des Flächenwidmungsplanes digital neu dargestellt. Im Zuge der gegenständlichen digitalen Neudarstellung wurde eine Anpassung der Festlegungen des analogen bzw. digitalen Flächenwidmungsplanes an die DKM 2009 vorgenommen und die Festlegungen für die KG Eschabruck, Flachau und Wolfsberg ergänzt. Durch die gegenständliche Neudarstellung entstehen keine dokumentationswürdigen Änderungen auf diesem Planblatt.

Das Planblatt befindet sich teilweise im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Durch die gegenständliche Neudarstellung entstehen keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet.

Planblatt 44 (Friedersbach, Flachau)

Im Zuge der gegenständlichen digitalen Neudarstellung wurde eine Anpassung der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes an die DKM 2009 vorgenommen und die Festlegungen für die KG Flachau ergänzt.

Das Planblatt befindet sich außerdem im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal.

NR	KG Friedersbach	Änderung	Begründung
17	Stausee Ottenstein	Geringfügige Adaptierung/ Änderung Vö, Glf-> Vp Grdst. Nr.: 4938/2 (tw.), 4984/5	Östlich des Ortes Friedersbach befindet sich ein Campingplatz, durch welchen eine öffentliche Verkehrsfläche führt. Im Rahmen der vorliegenden Änderung soll diese sowie zusätzlich eine Fläche, welche teils parallel zur LB 38 verläuft, entsprechend der Eigentumsverhältnisse als private Verkehrsfläche gewidmet werden. Die Änderung befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Durch die Anpassung der Widmungsart an die bestehenden Eigentumsverhältnisse entstehen keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet.

Planblatt 45 (Hörweix)

Im Zuge der gegenständlichen digitalen Neudarstellung wurde eine Anpassung der Festlegungen des analogen Flächenwidmungsplanes an die DKM 2009 vorgenommen.

Das Planblatt befindet sich außerdem tlw. im Bereich des Vogelschutzgebietes Waldviertel.

NR	KG Hörweix	Änderung	Begründung
18	Ortsgebiet Hörweix Hauszufahrten	Geringfügige Adaptierung/ Änderung Vö -> BA Grdst. Nr.: 737/3, 737/4	Im Ortsgebiet von Hörweix bestehen kleinteilige Flächen, welche als öffentliches Gut (Vö) gewidmet bzw. im Eigentum der Stadtgemeinde Zwettl sind, jedoch als private Hauszufahrten genutzt werden. Die Abgrenzung des bestehenden Bauland-Agrargebietes von Hörweix wird in den angeführten Bereichen im Zuge der gegenständlichen Digitalisierung an die tatsächliche Nutzung angepasst und als Bauland Agrargebiet gewidmet, da diese Flächen nicht für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Verkehrs benötigt werden. Die Änderung befindet sich im Bereich des Vogelschutzgebietes Waldviertel, im Bereich

			des Schutzobjektes Heidelerche. Aufgrund der Lage des Änderungspunktes innerhalb des Ortsgebietes von Hörweix und der kleinräumigen Adaptierung der Widmungsgrenze können negative Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet ausgeschlossen werden.
--	--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Planblatt 46 (Hörweix, Merzenstein, Rottenbach, Marbach/Kleinmarbach, Uttissenbach)

Im Zuge der gegenständlichen digitalen Neudarstellung wurde eine Anpassung der Festlegungen des analogen Flächenwidmungsplanes an die DKM 2009 vorgenommen.

Das Planblatt befindet sich außerdem tlw. im Bereich des Vogelschutzgebietes Waldviertel.

NR	KG Merzenstein	Änderung	Begründung
19	Anpassung Widmungsgrenze Merzenstein	Geringfügige Adaptierung/ Änderung Glf, BA Grdst. Nr.: 34/1, 34/2, 45/1, 45/4, 45/5, 46/2, 46/3 (alle tw.)	Im Ortszentrum von Merzenstein befindet sich ein Baublock, welcher im Osten als Bauland Agrargebiet und im Westen als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist. Im Zuge der vorliegenden Änderung soll die Widmungsgrenze an die Grundstücksgrenzen in diesem Bereich, sowie an die topographischen Verhältnisse (Graben) angepasst, und somit einen raumordnungsfachlich sinnvolle Abgrenzung definiert werden.

NR	KG Rottenbach	Änderung	Begründung
20	Geplante Umfahrung Rottenbach	Inhaltliche Änderung BA, Ggü, Gspo, Vö; Ggü > Ggü- AS Grdst. Nr.: 19/2 (tw.), 26/2 (tw.)	Im nördlichen Bereich von Rottenbach ist am Rande eines Sportplatzes ein Grüngürtel ausgewiesen. Im Zuge der Digitalisierung soll dieser Grüngürtel als Abstandsgrün ausgewiesen werden. In Anpassung an bereits seit langem bestehende Pläne für die Errichtung einer neuen Straßenverbindung soll in diesem Bereich die bestehende Baulandwidmung in Anpassung an Planungen zu einer potentiellen Umfahrung abgeändert werden, um den Bereich für die geplante Straßenverbindung frei zu halten.

NR	KG Marbach/ Kleinmarbach	Änderung	Begründung
21	Anpassung Widmungsgrenze Kleinmarbach	Inhaltliche Änderung Glf, BA Grdst. Nr.: .40/2, .50, 572, 579, 582, 586/1, 586/2, 588, 596, 601, 606, 607, 608/1, 610/2, 611, 616 (alle	In Kleinmarbach befindet sich entlang der Landesstraße ein als Bauland Agrargebiet ausgewiesener Siedlungsbereich, welcher im Nordosten in Grünland Land- und Forstwirtschaft übergeht. Im Zuge der vorliegenden Änderung soll die hintere Widmungsgrenze in diesem Bereich an einen sinnvollen Verlauf des Naturraumes angepasst werden. Gleichzeitig wird im westlichen Bereich eine geringfügige Erweiterung des Baulandes vorgenommen. Der Erweiterungsbereich ist

		tw.)	<p>bereits mit einem ehemals landwirtschaftlichen Gebäude bebaut, welches in der Zukunft als Gemeinschaftshaus für die Bewohner der Ortschaft genutzt werden soll.</p> <p>Die Änderung befindet sich tlw. im Vogelschutzgebiet Waldviertel, im Bereich des Schutzobjektes Heidelerche. Aufgrund der bestehenden Nutzung (lw. Nebengebäude) auf dem Erweiterungsbereich im direkten Anschluss an das Siedlungsgebiet von Kleinmarbach können negative Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet und auf das Schutzobjekt ausgeschlossen werden.</p>
--	--	------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

NR	KG Marbach	Änderung	Begründung
22	Angerbereich Marbach	<p>Inhaltliche Änderung Ggü-> G frei</p> <p>Grdst. Nr.: .64, 1/1, 1/2, 3/1, 3/3, 3/4, 11, 1261/2, 12/1-3 und tw. 4, 7-10, 13, 16, 29, 1253, 121, 1254/1-3, 1259, 1260/1,1263</p>	<p>Der Angerbereich von Marbach wurde im analogen FWP durch die Festlegung eines Grüngürtels als ortsbildprägender Grünraum gesichert.</p> <p>Bei den bereits zuvor vorgenommenen digitalen Neudarstellungen (Friedersbach, Rudmanns) wurden die Angerflächen zur Freihaltung der Grünbereiche vor jeglicher Bebauung in Anpassung an eine damals neu eingeführte Widmungsart in Grünland Freihaltefläche umgewidmet.</p> <p>Zur Vereinheitlichung der Festlegungen im gesamten Gemeindegebiet von Zwettl soll daher auch in Marbach diese Grünlandwidmung festgelegt werden.</p>

NR	KG Marbach	Änderung	Begründung
23	Grünfläche Kindergarten Marbach	<p>Inhaltliche Änderung Ggü -> Gp</p> <p>Grdst. Nr.: 2138/1 (tw.)</p>	<p>Angrenzend an die als Bauland Sondergebiet-Kindergarten gewidmete Fläche der KG Marbach liegt ein Grünlandbereich. Dieser beinhaltet den Garten des Pfarrhofes und wurde im analogen FWP durch die Festlegung eines Grüngürtels als ortsbildprägender Grünraum gesichert. Im Zuge der vorliegenden Änderung soll seine Nutzung als Grünland Parkanlage auch für die Nutzung durch den Kindergarten gesichert werden.</p>
24	Angerbereich Marbach	<p>Inhaltliche Änderung Glf, Vö -> Vp</p> <p>Grdst. Nr.: 11, 12/1</p>	<p>Im Angerbereich von Marbach befindet sich eine aufgelassene Tankstelle und eine private Abstellfläche, welche im analogen FWP zur öffentlichen Verkehrsfläche und der Angerfläche hinzugezählt wird.</p> <p>Diese Flächen sollen im Rahmen der gegenständlichen Änderung aufgrund der vorherrschenden Eigentumsverhältnisse und zur langfristigen Sicherung der bestehenden Nutzung als private Verkehrsfläche gewidmet werden.</p>

Planblatt 50 (Eschabruck/Oberwaltenreith, Kleinschönau, Wolfsberg)

Im Zuge der gegenständlichen digitalen Neudarstellung wurde eine Anpassung der Festlegungen des analogen Flächenwidmungsplanes an die DKM 2009 vorgenommen.

NR	KG Eschabruck	Änderung	Begründung
25	Streichung Grünland Müllplatz Eschabruck	Geringfügige Adaptierung/ Änderung Streichung Gm Gm -> Glf Grdst. Nr.: 1595/2	Südlich von Eschabruck befindet sich eine als Grünland Müllplatz gewidmete Fläche, für welche die Widmung Grünland-Landwirtschaft als Nachfolgenutzung festgelegt wurde. Im Zuge der gegenständlichen Digitalisierung soll in Anpassung an die derzeitige Nutzung die Widmung Müllplatz gestrichen und die geplante Nachfolgenutzung Grünland Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden.

NR	KG Eschabruck/ Oberwaltenreith	Änderung	Begründung
26	Streichung BA Oberwaltenreith	Inhaltliche Änderung Streichung BA im Glf BA -> Glf Grdst. Nr.: 1384/1 (tw.)	In Oberwaltenreith bestehen entlang der Landesstraße Flächen, welche als Bauland Agrargebiet gewidmet sind. Diese grenzen im Norden an großflächige Waldbereiche an. Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll ein Teil des Baulandes, der im Waldbereich liegt und keinen Anschluss an das öffentliche Gut aufweist in Anpassung an gegebene Grundstücksgrenzen rückgewidmet werden und entsprechend seiner Nutzung als Wald, als Grünland Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen werden.

Planblatt 51 (Wolfsberg)

Im Zuge der gegenständlichen digitalen Neudarstellung wurde eine Anpassung der Festlegungen des analogen Flächenwidmungsplanes an die DKM 2009 vorgenommen.

Das Planblatt befindet sich außerdem im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kampthal.

NR	KG Wolfsberg	Änderung	Begründung
27	Lückenschluss BA Wolfsberg	Inhaltliche Änderung Glf -> BA Grdst. Nr.: 423, 425, 427 (alle tw.)	Am westlichen Ortsrand von Wolfsberg besteht eine als Bauland Agrargebiet gewidmete Fläche, welche von den restlichen Baulandflächen durch dazwischen liegendes Grünland abgetrennt wird. Grund für die Siedlungslücke war der Verlauf einer Stromleitung in diesem Bereich. Die Stromleitung wurde nun bereits erdverlegt, wodurch sich geänderte Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich ergeben. Um die effiziente Siedlungsentwicklung zu fördern und eine Verbesserung der Bebaubarkeit und Ausnutzbarkeit der Baulandflächen zu erreichen, soll im Zuge der vorliegenden Änderung ein Lückenschluss zwischen den beiden Baulandbereichen erfolgen. Die Änderung befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kampthal. Aufgrund

			der Lage des Änderungspunktes innerhalb der bestehenden Baulandflächen des Ortsgebietes von Wolfsberg können negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen werden.
28	Erweiterung Gp Wolfsberg	Geringfügige Adaptierung/ Änderung BA -> Gp Grdst. Nr.: 76 (tw.)	Im Ortszentrum von Wolfsberg bestehen Flächen, welche als Grünland Parkanlage gewidmet sind. Im Rahmen der vorliegenden Änderung soll eine geringfügige Erweiterung dieser Fläche am angeführten Grundstück in Anpassung an die tatsächliche Nutzung und gegebene Grundstücksgrenzen nach aktueller DKM vorgenommen werden. Die Änderung befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Aufgrund der Lage des Änderungspunktes innerhalb des Ortsgebietes von Wolfsberg können negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Planblatt 52 (Annatsberg, Marbach am Walde)

Im Zuge der gegenständlichen digitalen Neudarstellung wurde eine Anpassung der Festlegungen des analogen Flächenwidmungsplanes an die DKM 2009 vorgenommen.

Das Planblatt befindet sich außerdem tlw. im Bereich des Vogelschutzgebietes Waldviertel.

NR	KG Annatsberg	Änderung	Begründung
29	Angerbereich Annatsberg	Inhaltliche Änderung Ggü-> G frei Grdst. Nr.: .21, 58, 59, 61, 62/2, 69/1 (tw.), 69/2 (tw.), 70, 71/1, 71/3, 77	Der Angerbereich von Annatsberg wurde im analogen FWP durch die Festlegung eines Grüngürtels als ortsbildprägender Grünraum gesichert. Bei den bereits zuvor vorgenommenen digitalen Neudarstellungen (Friedersbach, Rudmanns) wurden die Angerflächen zur Freihaltung der Grünbereiche vor jeglicher Bebauung in Anpassung an eine damals neu eingeführte Widmungsart in Grünland Freihaltefläche umgewidmet. Zur Vereinheitlichung der Festlegungen im gesamten Gemeindegebiet von Zwettl soll daher auch in Annatsberg diese Grünlandwidmung festgelegt werden.
30	Baulandarrondierung Annatsberg	Inhaltliche Änderung Glf-> BA Grdst. Nr.: 68/1 (tw.), 72 (tw.)	Am nördlichen Ortsrand von Annatsberg besteht im Anschluss an den dort befindlichen Anger ein Bauland Agrargebiet. Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll nun das Bauland Agrargebiet in Anpassung an die DKM und die bestehende Nutzung geringfügig nach Norden erweitert werden. Dadurch soll die Flächenwidmung arrondiert und die Ausnutzbarkeit des bestehenden Baulandes im Ortszentrum von Annatsberg verbessert werden. Die Änderung befindet sich im Vogelschutzgebiet Waldviertel, im Bereich des Schutzobjektes Heidelerche. Aufgrund der bestehenden Nutzung im Randbereich des

			Siedlungsgebietes im direkten Anschluss an das Bauland Agrargebiet von Annatsberg können negative Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet ausgeschlossen werden.
--	--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Eine mangelnde Baulandeignung gemäß § 15 (3,5) NÖ ROG 1976 liegt aufgrund der inhaltlichen Änderungen nicht vor.

Da mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes keine bedeutsamen Änderungen der Planungsgrundlagen in verkehrlicher und landschaftsstruktureller Hinsicht innerhalb der Gemeinde verbunden sind, kann auf die Erarbeitung eines neuen Landschafts- und eines Verkehrskonzeptes verzichtet werden.

Es wird somit beantragt, die 256. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß den Entwurfunterlagen GZ 09002/F256/10 vom 28. Juni 2010 zu genehmigen und nachstehende

Verordnung

zu beschließen:

§ 1 Flächenwidmungsplan

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. wird der Flächenwidmungsplan (Planblätter 26, 27, 34, 35, 36, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 51, 52) des örtlichen Raumordnungsprogrammes für die Katastralgemeinden Hörweix, Annatsberg, Marbach am Walde, Rottenbach, Merzenstein, Uttissenbach, Edelfhof, Mitterreith, Flachau, Wolfsberg, Eschabruck, Kleinschönau, Kleehof, Friedersbach, Stift Zwettl, Rudmanns und Kühbach, neu (digital) dargestellt und zugleich abgeändert (256. Änderung).

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung am 28. Juni 2010 unter Zl. 09002 / F256 / 10 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, RU1-R-745/....., genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-i.d.g.F., am in Kraft.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

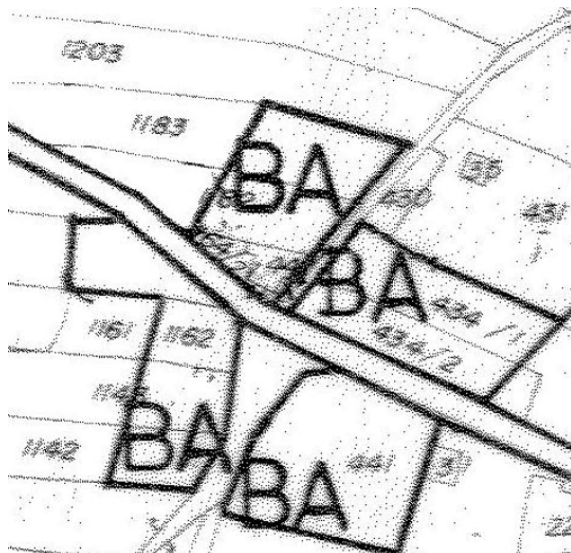
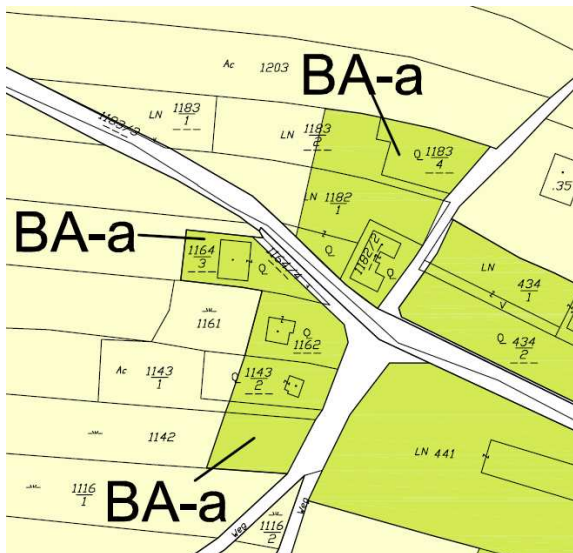
StR. Andrea Wiesmüller berichtet, dass am 14. September 2010 von der Amtsassachverständigen DI Rammler vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU2, eine Problemauflistung zu der gegenständlichen Änderung übermittelt wurde. In diesem Schreiben wurden folgende zusätzliche Erläuterungen und Dokumentationen zu einzelnen Änderungspunkten gewünscht:

DI Rammler führt an, dass in der Plandarstellung die Streifen der Signatur Grüngürtel fehlen. Die in der Plandarstellung dargestellte Signatur des Grüngürtels entspricht der rechtsgültigen Planzeichenverordnung (§2 Abs. 3b). Daher ist diesbezüglich keine Änderung der Plandarstellung notwendig.

Planblatt 34 / Baulandgrenze - KG Mitterreith

Im Bereich der Grundstücke Nr. 1182/1 und 1183/2 wurde, die im analogen Flächenwidmungsplan festgelegte hintere Baulandgrenze sinngemäß übernommen. Es wurde jedoch zur Sicherung der Bebaubarkeit der bestehenden Grundstücke im Bauland, in Anpassung an die bestehenden Grundstücksgrenzen der DKM 2009, eine geringfügige Adaptierung der Widmungsgrenze vorgenommen. Dadurch können bebaubare Baulandparzellen gesichert werden.

Bei der gegenständlichen Adaptierung handelt es sich um eine geringfügige Anpassung an die DKM 2009. Aufgrund der verbesserten Plangrundlage der Digitalen Katastermappe ergibt sich in diesem Teilbereich eine geringfügige Verschiebung der Widmungsgrenze. In diesen Bereichen wurde die Widmung entsprechend der rechtskräftigen Widmung an die DKM 2009 angepasst.



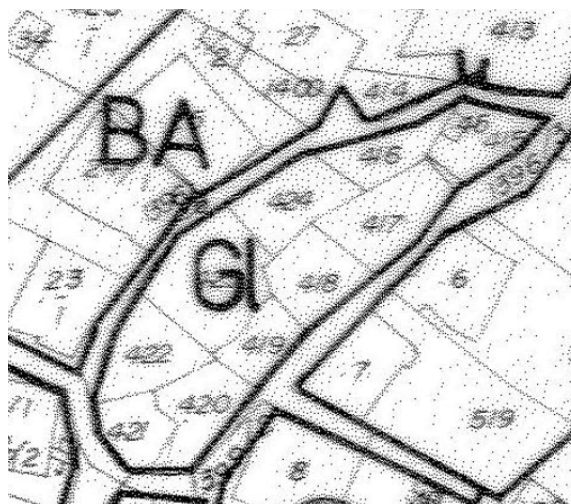
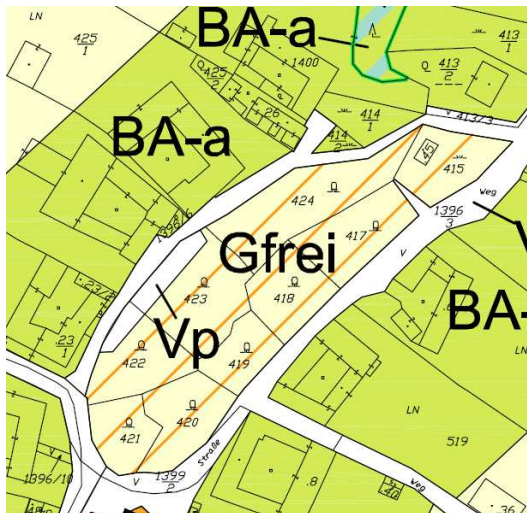
Änderungsanlass für die gegenständliche Änderung ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich aus dem Bedarf der Sicherung von bebaubaren Baulandgrundstücken im Gemeindegebiet von Zwettl ergibt.

Ziel der gegenständlichen Änderung ist die Anpassung der Widmungsfestlegungen an die DKM 2009, die bestehenden und auch langfristig geplanten Nutzungsstrukturen sowie die Sicherstellung der Bebaubarkeit der Baulandgrundstücke im Gemeindegebiet.

Planblatt 34 / Grenze Verkehrsfläche - KG Mitterreith

Alle Straßen/Wege im Eigentum der Gemeinde wurden gemäß Nutzungsbezeichnung der DKM 2009 und der Eigentumsverhältnisse als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet.

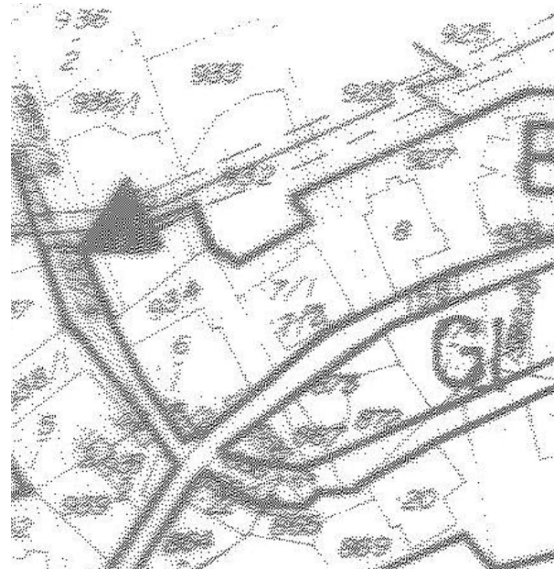
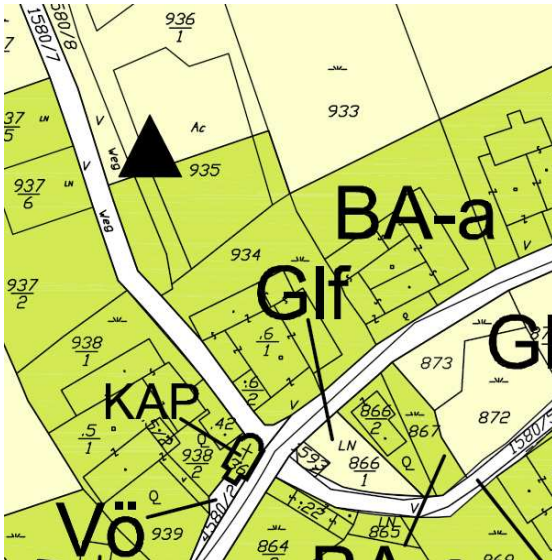
Dementsprechend wurde das gesamte Grundstück 1396/3 KG Mitterreith, welches öffentliches Gut im Besitz der Stadtgemeinde Zwettl ist, in Anpassung an die Eigentumsverhältnisse und die DKM 2009, als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.



Änderungsanlass für die gegenständliche Änderung ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich der Eigentumsstruktur und Grundstücksstruktur der DKM 2009 ergibt.
Ziel der gegenständlichen Änderung ist die Anpassung der Widmungsfestlegungen an die DKM 2009.

Planblatt 42 / Baulandgrenze - KG Eschabruck

Im Bereich des Grundstückes Nr. 933 wurde die im analogen Flächenwidmungsplan festgelegte hintere Baulandgrenze entsprechend dem Verlauf der angrenzenden Grundstücke geringfügig erweitert und somit begradigt. Es ergibt sich ein einheitlicher Verlauf der hinteren Baulandgrenze und dadurch eine gleichwertige Behandlung der benachbarten Grundstücke.

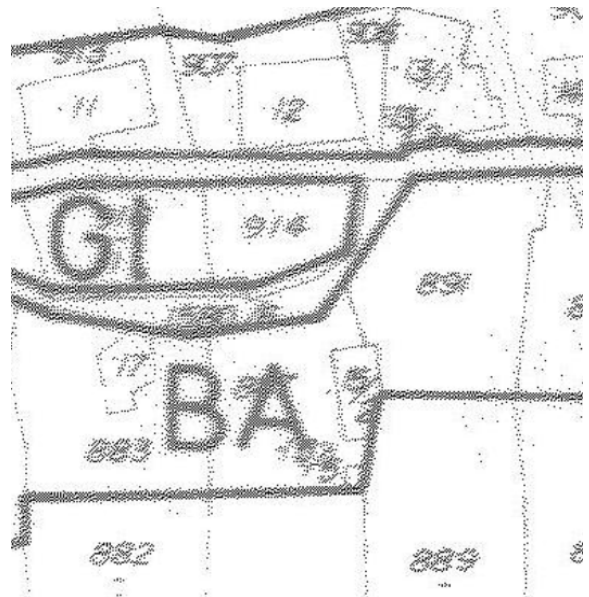
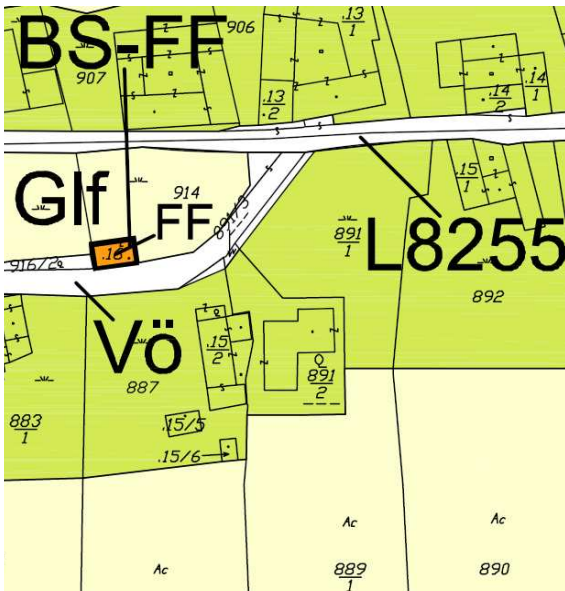


Änderungsanlass für die gegenständliche Änderung ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich aus einer Vereinheitlichung der Ausnutzbarkeit und Bebaubarkeit der Baulandgrundstücke im nördlichen Siedlungsgebiet von Eschabruck ergibt.
Ziel der gegenständlichen Änderung ist die Anpassung der Widmungsfestlegungen an die DKM 2009 und die Vereinheitlichung der bestehenden, umliegenden Widmungsfestlegungen.

Planblatt 42 / Baulandgrenze - KG Eschabruck

Im Bereich der Grundstücke Nr. 891/2 und 891/1 wurde die im analogen Flächenwidmungsplan festgelegte hintere Baulandgrenze sinngemäß übernommen. Es wurde zur Sicherung der Bebaubarkeit der bestehenden Grundstücke im Bauland, in Anpassung an die bestehenden Grundstücksgrenzen der DKM 2009, eine geringfügige Verschiebung der Widmungsgrenze an die neuen Grundstücksgrenzen vorgenommen.

Bei der gegenständlichen Adaptierung handelt es sich um eine geringfügige Anpassung an die DKM 2009. Aufgrund der verbesserten Plangrundlage der digitalen Katastermappe ergibt sich in diesem Teilbereich eine geringfügige Verschiebung der Widmungsgrenze. In diesen Bereichen wurde die Widmung entsprechend der rechtskräftigen Widmung an die DKM 2009 angepasst.



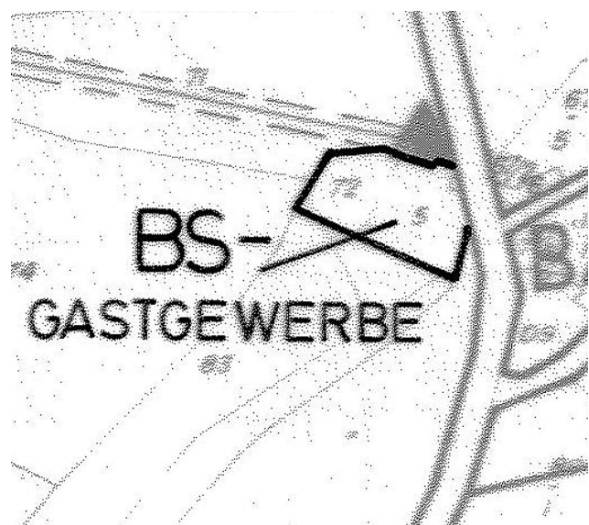
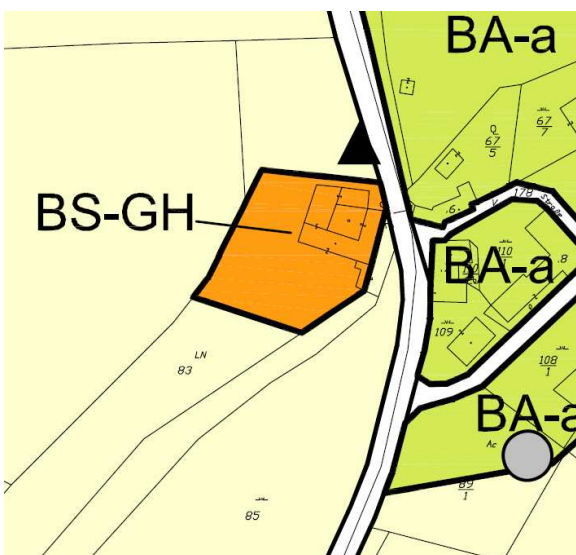
Änderungsanlass für die gegenständliche Änderung ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich aus dem Bedarf der Sicherung von bebaubaren Baulandgrundstücken und der Anpassung der Widmungsgrenze an die aktuelle DKM 2009 im Gemeindegebiet von Zwettl ergibt.

Ziel der gegenständlichen Änderung ist die Anpassung der Widmungsfestlegungen an die DKM 2009, die bestehenden und auch langfristig geplanten Nutzungsstrukturen sowie die Sicherstellung der Bebaubarkeit der Baulandgrundstücke im Gemeindegebiet.

Planblatt 46 / Bauland Sondergebiet - KG Rottenbach

Im Bereich des Grundstückes Nr. 83 befindet sich ein seit langem bestehender Gasthof, der als Bauland Sondergebiet Gastgewerbe gewidmet ist.

In diesem Bereich besteht ein Gasthaus, welches langfristig eine Erweiterung plant. Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll daher das Bauland Sondergebiet nach Süden auf den Bereich des eigenen Grundstückes erweitert werden. Dadurch soll die Flächenwidmung konkretisiert und die mittel- bis langfristig benötigte Baulandfläche gesichert werden. Da es sich um eine geringfügige Erweiterung eines bereits bestehenden Baulandes, im Bereich des teilweise bereits bebauten und genutzten landwirtschaftlichen Bereiches handelt, ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt. Ein ausreichender Anschluss an das übergeordnete Verkehrssystem ist über den direkten Anschluss an die Straße B124 gesichert.

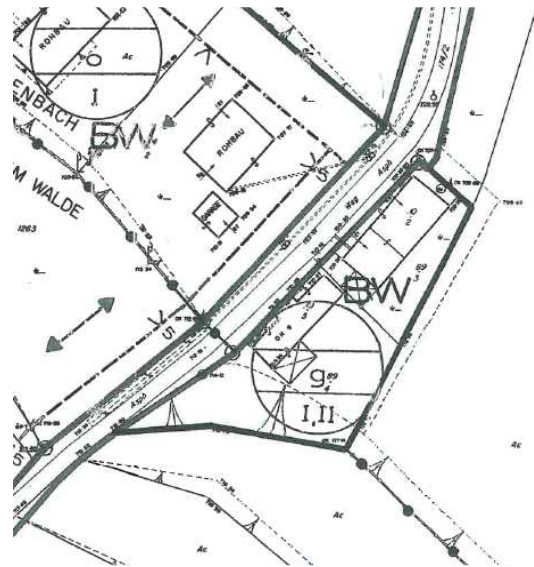
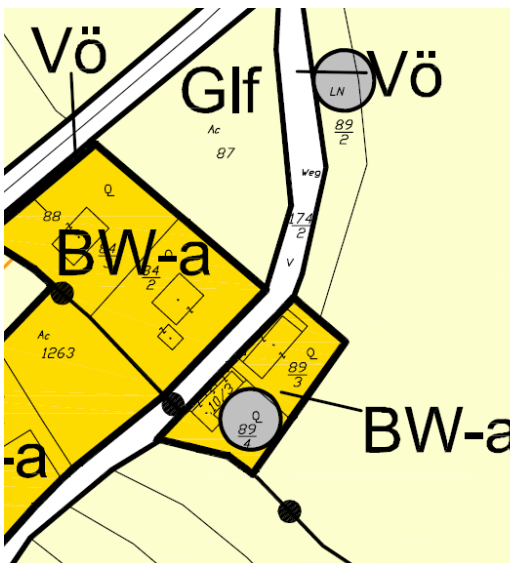


Änderungsanlass ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich aus dem Erweiterungsbedarf bestehender Betriebe im Gemeindegebiet von Zwettl ergibt.
Ziel der gegenständlichen Änderung ist Sicherung bestehender Betriebsstrukturen, durch die Gewährleistung der nötigen Entwicklungsbereiche für die weitere Entwicklung, unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungsstrukturen.

Planblatt 46 / Baulandgrenze- KG Rottenbach, Ortsgebiet Marbach am Walde

Der rechtskräftige Flächenwidmungsplan wurde im Zuge der digitalen Neudarstellung auf die Rechtsgrenzen und Benutzungsabschnitte der DKM 2009 übertragen. Dementsprechend wurde die rechtsgültige Flächenwidmung der beiden Grundstücke Nr. 89/3 und 89/4 (gesamte Grundstücksfläche Bauland Wohngebiet – siehe Ausschnitt Bebauungsplan) auf die Grenzen gemäß DKM 2009 übernommen.

Aufgrund der verbesserten Plangrundlage der Digitalen Katastermappe ergeben sich in diesem Teilbereich geringfügige Verschiebungen der Grundgrenzen. In diesem Bereich wurde die Widmung entsprechend der rechtskräftigen Widmung an die Lage der Grundgrenzen laut DKM angepasst.



Änderungsanlass für die gegenständliche Änderung ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich aus der aktuelleren und genaueren Abgrenzung der Grundstücks- und Nutzungsflächen laut der aktuellen Plangrundlage der DKM 2009 ergibt.

Ziel der gegenständlichen Änderung ist die Anpassung der Widmungsfestlegungen an die DKM 2009.

Planblatt 50 / Änderungspunkt 25 - KG Eschabruck

Auf dem Grundstück Nr. 1595/2 war vormalig die Widmung Grünland Müllplatz und die Nachfolgenutzung Grünland Landwirtschaft festgelegt. Im Zuge der gegenständlichen Digitalisierung wurde in Anpassung an die derzeitige Nutzung die Widmung Müllplatz gestrichen und die geplante Nachfolgenutzung Grünland Land- und Forstwirtschaft festgelegt.

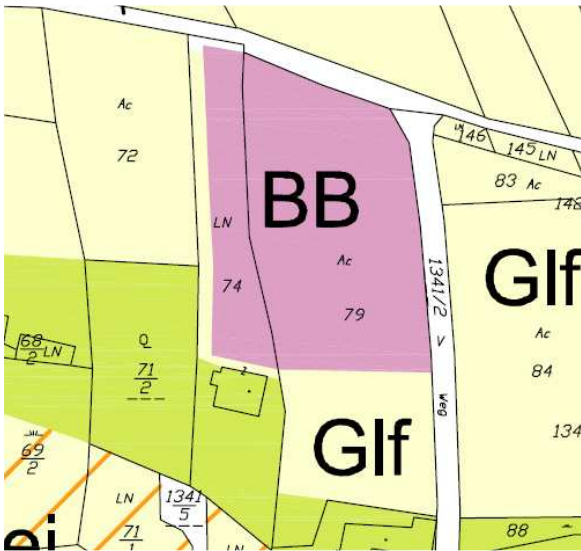
Das gegenständliche Grundstück wird bereits seit Jahrzehnten wieder landwirtschaftlich genutzt. Die vormalige Nutzung als Müllplatz besteht seit langem nicht mehr. Es sind in den letzten Jahren, in denen das Grundstück landwirtschaftlich bewirtschaftet wird, keinerlei Senkungen oder Veränderungen des Geländes aufgetreten. Weiters sind auf dem gegenständlichen Grundstück keine Altlasten- oder Verdachtsflächen laut Altlasten- und Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes festgelegt, weshalb keine Kenntlichmachung einer Altlast oder Verdachtsfläche in diesem Bereich möglich ist.

Eine Beibehaltung der bestehenden Widmung ist aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr möglich, sodass für das gegenständliche Grundstück aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nur die Ausweisung als Grünland Land- und Forstwirtschaft, der bereits umgesetzten Folgenutzung und der bestehenden Nutzung entsprechend, möglich ist.

Planblatt 52 / Baulandgrenze - KG Annatsberg

Am nördlichen Ortsrand von Annatsberg besteht im Anschluss an den dort befindlichen Anger ein Bauland Agrargebiet. Im Zuge der gegenständlichen Änderung wurde die Abgrenzung des Bauland Betriebsgebietes und des Bauland Agrargebietes an die aktuelle DKM 2009, das Orthofoto und den Bestand angepasst.

Der rechtskräftige Flächenwidmungsplan wurde somit im Zuge der digitalen Neudarstellung auf die Rechtsgrenzen und Benutzungsabschnitte der DKM 2009 übertragen. Aufgrund der verbesserten Plangrundlage der Digitalen Katastermappe ergibt sich in Teilbereichen eine geringfügige Verschiebung der Widmungsgrenzen. In diesen Bereichen wurde die Widmung entsprechend der rechtskräftigen Widmung an die neue Lage der DKM angepasst. Ein Abstand zwischen Bauland Betriebsgebiet und Bauland Agrargebiet bleibt erhalten.



Änderungsanlass für die gegenständliche Änderung ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich aus der aktuelleren und genaueren Abgrenzung der Grundstücks- und Nutzungsflächen laut der aktuellen Plangrundlage der DKM 2009 ergibt.

Ziel der gegenständlichen Änderung ist die Anpassung der Widmungsfestlegungen an die DKM 2009, die bestehenden und auch langfristig geplanten Nutzungsstrukturen sowie die Sicherstellung der Bebaubarkeit der Baulandgrundstücke im Gemeindegebiet.

Die oben angeführten Erläuterungen dienen als Ergänzung zu den bereits vorliegenden Entwurfsunterlagen. Eine Änderung der Plandarstellung ergibt sich durch die vorliegenden Ergänzungen nicht, sodass der vorliegende Entwurf unverändert beschlossen werden kann.

Der Antrag des Stadtrates sowie die oben angeführten ergänzenden Erläuterungen werden einstimmig genehmigt.

6. KG Großhaslau, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (257. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 257. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes liegt in der Zeit vom 12. Juli bis 23. August 2010 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt. Im Zuge des Screenings wurde festgestellt, dass keine strategische Umweltprüfung notwendig ist. Die Stadtgemeinde Zwettl bildet in der Region Waldviertel einen touristischen Schwerpunkt. Entsprechend den Zielfestlegungen des touristischen Leitbildes für Niederösterreich ist im Bereich des Waldviertels neben anderen Sparten auch ein Ausbau eines spezialisierten Urlaubsangebotes für Familien und Kinder vorgesehen.

Die Stadtgemeinde Zwettl sieht in ihrem Örtlichen Entwicklungskonzept die Weiterentwicklung und die Förderung von Sonderstandorten mit speziellen Nutzungssegmenten vor. Weiters ist vorgesehen, bestehende Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowohl für die lokale Bevölkerung als auch für touristische Zwecke weiterzuentwickeln.

Im Zuge der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung soll nun, aufbauend auf die oben angeführten allgemeinen Zielfestlegungen der Gemeinde, ein bestehender Standort einer touristischen Einrichtung mit Schwerpunkt Familie und Kinder entsprechend einer langfristigen Erweiterungsabsicht in der Flächenwidmung berücksichtigt werden.

Der Betrieb befindet sich in der KG Großhaslau im Bereich „Teichhäuser.“ Im Örtlichen Entwicklungskonzept wurde bereits im Speziellen für den gegenständlichen Standort ein maßvoller Ausbau der touristischen Einrichtungen als Erlebnis- und Freizeitbetrieb vorgesehen.

Die Landesstraße 68, welche als Hauptverkehrsroutenrichtung Gmünd dient, verläuft nördlich des Hauptortes Großhaslau und erschließt somit auch den bestehenden Standort des Gasthofes im rund 1,8 km entfernten Ortsteil Teichhäuser. Die derzeitige Landesstraße soll im Rahmen einer geplanten und bereits im Bau befindlichen Umfahrung der Landesstraße B36 aufgelassen und zukünftig als Gemeindestraße (Sackgasse) geführt werden. Da die geplante Umfahrung bereits vor der Fertigstellung steht (Herbst 2010) ergibt sich eine wesentliche Reduzierung des Durchzugverkehrs im Nahbereich des bestehenden Betriebes. Dementsprechend wird die Standorteignung des Betriebes für den Schwerpunkt Familien und Kinder weiter aufgewertet. Aufgrund dieser wesentlichen Änderung der Rahmenbedingungen und der Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes soll für die bestehende Fremdenverkehrseinrichtung nun der notwendige Raum für eine geplante Erweiterung geschaffen werden.

Auf den als Bauland-Sondergebiet Fremdenverkehrseinrichtung gewidmeten Flächen befinden sich im Bestand ein Gasthaus mit dem Schwerpunkt Familien- und Ausflugsbetrieb sowie Spielflächen für Kinder und eine Minidampfbahn. Ein Ausbau des Betriebes ist aufgrund der oben angeführten geänderten Rahmenbedingungen kurz- und langfristig auf einem für den geplanten Zweck verfügbaren Gesamtareal im Nahbereich der bestehenden Einrichtung geplant.

Im Zuge der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung soll nun daher, in Anpassung an ein langfristig geplantes Gesamtkonzept, die Flächenwidmung im Bereich der bestehenden Widmung „Bauland Sondergebiet – Fremdenverkehrseinrichtung“ erweitert werden.

Die langfristige Planung sieht Flächen für die Errichtung von Spielgeräten und Tiergehegen im Freien vor. Um diese Nutzung zu ermöglichen, und gleichzeitig die Errichtung von großvolumigen Gebäuden in diesen Bereichen zu verhindern, ist von Seiten der Gemeinde vorgesehen eine Grünlandwidmung für die Freizeitgestaltung im Freien „Grünland – Sportstätte“ festzulegen. Dementsprechend sollen die südlich an das gewidmete Bauland Sondergebiet angrenzenden Flächen als „Grünland-Sportstätte“ gewidmet werden.

Westlich davon ist ein Landschaftsteich geplant, für welchen bereits eine Bewilligung vorliegt. Die Fläche des Landschaftsteiches soll in Anpassung an die vorliegenden Planungen im Flächenwidmungsplan als „Grünland-Wasserfläche“ ausgewiesen werden. Der Bereich östlich des Gewässers soll ebenfalls zur Freizeitgestaltung im Freien als „Grünland-Sportstätte“ gewidmet werden.

Südlich des Teiches ist auf dem geplanten Gesamtareal die Errichtung von Blockhäusern und Mobilheimen als Unterkunft für Familienurlaube vorgesehen. Nur diese Flächen sollen für die geplante Nutzung auf dem Areal gezielt als „Bauland-Sondergebiet Fremdenverkehrseinrichtung“ ausgewiesen werden.

Zur Erschließung des Gebietes dient einerseits die ehemalige Landesstraße und andererseits das bestehende öffentliche Verkehrswegenetz, das bereits jetzt bis zu der neu geplanten „Bauland Sondergebietsfläche“ führt. Um Abstellmöglichkeiten für Pkws zu schaffen, soll östlich des Gasthauses zusätzlich eine Fläche als private Verkehrsfläche-Parkplatz ausgewiesen werden, welche durch einen „Grüngürtel-Abschirmgrün“ auf nördlicher Seite zum nächstgelegenen Wohngebäude abgeschirmt werden soll. Weiters ist anschließend an die geplante „Grünland Sportstätte“ an der zukünftigen Gemeindestraße ein Umkehrplatz in Form einer privaten Verkehrsfläche vorgesehen.

Bei der geplanten Erweiterungsfläche handelt es sich um ebenes freies landwirtschaftlich genutztes Gelände. Die derzeitige Widmung ist „Grünland Land- und Forstwirtschaft.“ Die Erweiterungsflächen werden über bestehende und geplante Gemeindestraßen (derzeit L68) verkehrlich erschlossen. Die Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung ist an den bereits gewidmeten Baulandflächen vorhanden, ein Anschluss der geplanten Erweiterung ist zu gewährleisten. Es sollen somit die Grundstücke

- Nr. 1479, 1485, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1494, 1495, 1496, 1497, 1523/1-3 (teilweise) und 1524 (teilweise), alle KG Großhaslau (DKM 2009), von derzeit „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland-Sportstätten“;

- Nr. 1523/1-3 und 1524 (teilweise), alle KG Großhaslau (DKM 2009) als Grünland-Wasserflächen;
- Nr. 1523/1 und 1524, alle KG Großhaslau (DKM 2009), von derzeit teilweise „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Sondergebiet Fremdenverkehrseinrichtung“ ;“
- Nr. 1464 und 1452/2 (teilweise), beide KG Großhaslau (DKM 2009) als „Verkehrsfläche private“ mit der Zusatzbezeichnung „Parkplatz“ und ein Teil der genannten Grundstücke als „Grüngürtel-Abschirmungsgrün“ sowie zusätzlich ein Teil der Grundstücke Nr. 1479, 1485 und 1486, alle KG Großhaslau (DKM 2009), von derzeit „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche privat“ umgewidmet werden.

Es wird somit beantragt, die 257. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Beschlussplan GZ.: G10055/F257/10 vom 28.06.2010 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

1. Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Großhaslau**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
2. Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
3. Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., mit ihrem Bescheid vom genehmigt.
4. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

Bei nachfolgendem Tagesordnungspunkt ist GR Josef Eichinger wegen Befangenheit abwesend.

7. KG Großglobnitz, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (258. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 258. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes liegt in der Zeit vom 12. Juli bis 23. August 2010 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt. Im Zuge des Screenings wurde festgestellt, dass keine strategische Umweltprüfung notwendig ist. Großglobnitz liegt direkt an der Landesstraße B36 und weist mit geringer Entfernung zum regionalen Zentrum Zwettl eine gute Lagegunst auf. Die Landesstraße führt durch den Ortskern. Die bauliche Struktur in Großglobnitz geht auf die regionstypischen Angerdörfer zurück und hat sich im Laufe der Jahre aufgrund der Bedeutung des Ortes als Pfarrort stetig weiterentwickelt. Neben der Entwicklung zu einem Wohnstandort sind in diesem Ort auch einige Betriebe angesiedelt. Die bestehenden Baulandreserven im Ortsgebiet weisen aufgrund der Eigentumsverhältnisse tlw. keine Verfügbarkeit auf.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll nun zum Ausbau des Wohnstandortes eine geringfügige Siedlungserweiterung nach Westen hin durchgeführt werden. Es ist geplant, das nordwestlich der L 8231 gelegene Bauland bis hin zur Baulandgrenze des gegenüberliegenden Bauland-Wohngebietes bzw. bis zum Verlauf einer bestehenden Gashochdruckleitung zu erweitern. Somit sollen unter Berücksichtigung des bestehenden

Baubestandes eine homogene Siedlungsgrenze Richtung Westen, ein geschlossener Siedlungsbereich und verfügbare Bauplätze geschaffen werden.
Die Umwidmung ermöglicht die Schaffung von drei neuen Bauplätzen, für die die sofortige Verfügbarkeit bzw. Nutzung durch Baulandverträge abgesichert ist. Bei der geplanten Erweiterungsfläche handelt es sich um ebenes, freies, landwirtschaftlich genutztes Gelände. Die derzeitige Widmung ist Grünland Land- und Forstwirtschaft.
Die Siedlungserweiterungsflächen werden über die bestehende Landesstraße verkehrlich erschlossen. Die Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung der Bauplätze ist bereits entlang der L 8231 für das gegenüberliegende Wohngebiet vorhanden, ein Anschluss der geplanten Erweiterung ist daher gewährleistet. Zur Sicherstellung der Erschließung zukünftiger langfristiger Siedlungserweiterungen Richtung Norden wird im Bereich des neu auszuweisenden Baulandes eine öffentliche Verkehrsfläche mit einer geplanten Breite von 8,5 m vorgesehen.
Die vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung betrifft einen im ÖEK als Wohngebiet festgelegten Bereich, welcher zur Siedlungserweiterung und –abrundung vorgesehen ist. Die geplante Umwidmung entspricht daher den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Es sollen somit die Grundstücke Nr. 391, 399, 403/1 und 403/4, KG Großglobnitz, teilweise von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet und ein weiterer Teil der Grundstücke Nr. 403/1, 403/4 und 405/1 von Bauland Wohngebiet in eine öffentliche Verkehrsfläche umgewidmet werden.

Es wird somit beantragt, die 258. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Beschlussplan GZ.: G10056/F258/10 vom 28.06.2010 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

1. Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Großglobnitz**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
2. Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
3. Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., mit ihrem Bescheid vom genehmigt.
4. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

8. Zuerkennung von Ehrungen (Zl. 062-2)

Gemäß den Richtlinien des Gemeinderates vom 12. Dezember 2006 können Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, durch Ehrungen ausgezeichnet werden.

a) Verleihung von Ehrennadeln an ausgeschiedene Gemeindevandatare

Der Gemeinderat kann für besondere Verdienste, insbesondere für eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der Gemeinde, je nach Grad dieser Verdienste, die „Goldene Ehrennadel der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ“ oder die „Silberne Ehrennadel der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ“ verleihen. Der Grad der Ehrung für ausgeschiedene Gemeinderäte, Stadträte,

Vizebürgermeister oder Bürgermeister richtet sich zufolge der geltenden Richtlinien nach der Art und Dauer der Zugehörigkeit zum Gemeinderat bzw. der Innehabung zusätzlicher Funktionen. Unter Anwendung dieser Richtlinien wird angeregt, an die nachstehenden, während bzw. mit Ende der Gemeinderatsperiode 2005/2010 ausgeschiedenen Mandatäre, folgende Auszeichnungen zu verleihen:

Goldene Ehrennadel der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ an:

Vbgr. Friedrich SILLIPP, Moidrams 65	Gemeinderat von Aug. 1993 bis März 1995 Vizebürgermeister von 1995 bis 2010
StR. Franz EDELMAIER, Friedersbach 41	Stadtrat von 1985 bis 2010
StR. Wilfried BROCKS, Moidrams 28	Gemeinderat von April 1980 bis März 1995 Stadtrat 1995 bis 2010 Klubsprecher
GR Konrad KURZ, Rottenbach 2	Gemeinderat von 1995 bis 2000 Stadtrat von 2000 bis 2006 Gemeinderat von 2006 - 2010
GR Rupert HAHN, Allentsteiger Straße 26	Gemeinderat von 1994 bis 2010 Vorsitzender d. Prüfungsausschusses 1995 bis 2010
Bruno GORSKI, Alpenlandstraße 26	Gemeinderat von 1990 bis 2007 Klubsprecher von 2002 bis 2007

Silberne Ehrennadel der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ an:

GR Franz SCHADEN, Oberstrahlbach 24	Gemeinderat von 1995 bis 2010
GR Hermann HAHN, Großglobnitz 54	Gemeinderat von 1995 bis 2010
GR Herwig GROER, Oberneustift 8	Gemeinderat von 2000 bis 2010 Klubsprecher von 2005 bis 2010

b) Verleihung des Ehrenringes an Pfarrer Franz Josef KAISER:

Der Gemeinderat kann für hervorragende Leistungen und Verdienste, die der Stadt Zwettl zur Ehre und zum Nutzen gereichen, den „Ehrenring der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ“ verleihen. Pfarrer Franz Josef Kaiser wirkt seit 1978 in Zwettl als Stadtpfarrer, zusätzlich seit 1996 als Moderator in Großglobnitz und nunmehr auch in Marbach am Walde. Er erfreut sich nicht nur auf Grund seiner besonderen Verdienste im pfarrlichen Bereich sondern auch auf Grund seiner Menschlichkeit und Leistungen im sozialen Bereich bei den Pfarrmitgliedern und Gemeindegemeinschaften größter Beliebtheit und Anerkennung.

Seine Verbundenheit zur Gemeinde zeigte sich insbesondere im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002, anderer gemeinsam mit der Gemeinde durchgeführter Sozialaktionen (z.B. „Zwettl hilft Reuthe“) und er machte sich zuletzt auch um die gemeinsam mit der Pfarre Zwettl realisierte Sanierung der Propsteistiege verdient. Sein nachhaltiges Wirken als Erzdechant, Dechant und Pfarrer gereichen der Gemeinde zur Ehre und zum Nutzen.

Es wird daher angeregt, Herrn Pfarrer Franz Josef Kaiser, Zwettl, Kirchengasse 3, den Ehrenring der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu verleihen.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

9. Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (Zl. 062-2)

Gemäß den Richtlinien des Gemeinderates vom 12. Dezember 2006 kann der Gemeinderat an Personen für hervorragende, insbesondere ehrenamtliche oder im allgemeinen Wohl gelegene Leistungen oder für sonstige besondere Verdienste, die der Gemeinde zu Ehre oder zum Nutzen gereichen, das „Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ“ verleihen.

Es wird daher angeregt, an die nachstehenden Personen folgende Auszeichnungen zu verleihen:

a) Ehrenzeichen im Bereich Kultur:

- Andrea Weisgrab, 3910 Stift Zwettl 11
- Joachim Adolf, 3910 Zwettl, Hauptplatz 13

b) Ehrenzeichen im Bereich Wirtschaft:

- Martha Boden, 3910 Zwettl, Mühlgrabengasse 49
- Josef Mayrhofer, Teichhäuser, 3910 Großhaslau 47

c) Ehrenzeichen im Bereich Sport:

- Ing. Erich Peinter, 3910 Zwettl, Allentsteiger Straße 18
- Johann Kerschbaum, 3910 Großglobnitz 127

d) Ehrenzeichen im Bereich Soziales:

- Herbert Jank, 3911 Marbach/Walde 16,
- Rosa Reiter, 3910 Zwettl, Mozartstraße 5
- Angela Kolm, 3910 Waldrandsiedlung 28
- Andreas Cermak, 3910 Zwettl, Kesselbodengasse 18

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Frau StR. Andrea Wiesmüller stellt einen Abänderungsantrag dahingehend, dass an Frau Angela Kolm, 3910 Waldrandsiedlung 28, über deren eigenen Wunsch das Ehrenzeichen im Bereich Soziales nicht verliehen werden soll.

Mit dieser Abänderung wird der Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

10. Straßenumbenennungen (Orientierungszeichen) (Zl. 131-5)

Im Gewerbegebiet von Zwettl-NÖ sind derzeit mehrere Straßenzüge einheitlich mit „Industriestraße“ benannt und neu errichtete Verkehrswege noch ohne Orientierungsbezeichnung (§ 31 NÖ Bauordnung 1996). Dies führt vor allem bei Ortsunkundigen immer wieder zu Orientierungsschwierigkeiten bzw. insgesamt zu Erschwernissen bei der Auffindung lokaler Ziele sowie von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Durch neue Straßenbezeichnungen soll eine Verbesserung der Orientierungsmöglichkeit im Verkehrsnetz des bestehenden und des neuen, nördlich der LB38 errichteten Gewerbegebietes erreicht werden. Nachstehend angeführte Verkehrsflächen sollen um- bzw. neubenannt werden:

- **Ziegelofenstraße**
Verkehrsfläche auf den Grundstücken Nr. 1079/1 und 1079/2, beide KG Oberhof und Nr. 3767/1 und 3767/2, beide KG Rudmanns.
- **Franz Forstreiter-Straße**
Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 1026/1, KG Oberhof.
- **Karl Kastner-Straße**
Verkehrsfläche auf den Grundstücken Nr. 2307/2, 2337/2 und 3766/1, alle KG Zwettl-Stadt.
- **Franz Eigl-Straße**
Verkehrsfläche auf den Grundstücken Nr. 1335/1, 1365/2, 1365/3, alle KG Zwettl-Stadt und Nr. 1026/1, KG Oberhof.
- **Anton Gareis-Straße**
Verkehrsfläche auf den Grundstücken Nr. 1367/6, 1380/3 und 1387/2, alle KG Zwettl-Stadt.
- **Andre Freyskorn-Straße**
Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 1387/2, KG Zwettl-Stadt.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge mit zwei Verordnungen gemäß § 31 der NÖ Bauordnung 1996 die oben angeführten Verkehrsflächen antragsgemäß neu- bzw. umbenennen, wobei

1. die Verordnung über die Neubenennung der nördlich der Landesstraße B 38 befindlichen Verkehrsflächen mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft treten soll und
2. die Verordnung über die Umbenennung der südlich der Landesstraße B 38 befindlichen Verkehrsflächen erst am 1. Juli 2011 in Kraft treten soll, um für die dort bereits ansässigen Betriebe eine ausreichende Umstellungsfrist sicherzustellen.

Stadtrat Franz Groschan beantragt in Abänderung des oben stehenden Antrags des Stadtrates, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge mit Verordnung gemäß § 31 der NÖ Bauordnung 1996 vorerst nur die nachfolgend angeführten, nördlich der Landesstraße B 38 gelegenen Verkehrsflächen neu benennen wie folgt:

- Verkehrsfläche auf den Grundstücken Nr. 1079/1 und 1079/2, beide KG Oberhof, **als Ziegelofenstraße**
- die in Ost-West-Richtung verlaufende Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 1026/1 der KG Oberhof, **als Franz Forstreiter-Straße**
- die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 1026/1 der KG Oberhof, **als Franz Eigl-Straße.**

Dieser Abänderungsantrag von Stadtrat Franz Groschan über die Neubenennungen der nördlich der Landesstraße B 38 gelegenen Verkehrsflächen wird einstimmig genehmigt.

11. NÖ Landeskindergarten Marbach am Walde, Gartenerweiterung, 2. Nachtrag zum Pachtvertrag mit der r.k. Pfarrpfünde Marbach am Walde (Zl. 2407-1)

Im Jahr 2008 wurde der Dachboden im Kindergarten Marbach am Walde ausgebaut und das Gebäude um eine zweite Kindergartengruppe erweitert. Gemäß NÖ Kindergartengesetz 2006 muss für jede Kindergartengruppe eine Fläche von mindestens 480 m² zum Spielen im Freien vorgesehen werden. Da der gemeindeeigene Garten lediglich eine Fläche von ca. 335 m² aufweist, wurde bereits am 18.01.2000 sowie mit 1. Nachtrag vom 01.06.2006 mit der r.k. Pfarrpfünde Marbach am Walde ein Pachtvertrag betreffend eine Erweiterungsfläche im Ausmaß von 175 m² auf dem Grundstück Nr. 2138/1 (Pfarrgarten) abgeschlossen.

Dieser Pachtvertrag soll nun durch einen 2. Nachtrag wie folgt geändert werden:

- a. Erweiterung der Pachtfläche von 175 m² um 516,05 m² (19,14 x 35,23 m laut beiliegender Planskizze) auf ca. 691,05 m²
- b. Der Pachtzins wird entsprechend der Flächenerweiterung auf einen Betrag von € 154,81 angepasst. Der nachtragsgegenständliche Pachtzins gilt ab 1. Juli 2010.
- c. Sämtliche nicht vom 2. Nachtrag betroffene Vertragspunkte bleiben vollinhaltlich aufrecht.
- d. Gegenständliche Vereinbarung bedarf seitens des Verpächters der kirchenbehördlichen Genehmigung und tritt mit ihrer Erteilung in Kraft.
- e. Gegenständlicher Nachtrag wird in einer Urschrift errichtet, die dem Pächter gebührt, der Verpächter erhält eine entsprechende Abschrift.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Abschluss des 2. Nachtrags zum Pachtvertrag vom 18.01.2000 mit der r.k. Pfarrpfünde Marbach am Walde im oben beschriebenen Umfang genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

12. Sanierung des Marterls in Oberwaltenreith, Subvention (Zl. 362-1)

Mit Schreiben vom 16. August 2010 ersucht die Ortsbevölkerung von Oberwaltenreith um finanzielle Unterstützung für die Sanierung des Marterls in Oberwaltenreith. Bei einem Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass das Dach des Marterls komplett zu sanieren ist. Weiters ist sowohl innen als auch außen ein neuer Verputz und ein neuer Anstrich notwendig. Eine Kostenschätzung für die Dachsanierung des Gebäudes seitens der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ liegt bereits vor. Die Kosten für das Abtragen und Entsorgen der Dachdeckung sowie für das Ersetzen der schadhafte Dachstuhlkonstruktion und für das Herstellen einer neuen Aluminiumdachdeckung werden von Ing. Lugauer (Bauamt) auf rund € 2.500,00 geschätzt. Die notwendigen Arbeiten für die Sanierung des Marterls führen die Ortsbewohner aus Eschabruck bzw. aus Oberwaltenreith durch.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge beschließen, die Sanierung des Marterls in Oberwaltenreith mit einer Subvention in der Höhe von € 700,-- zu unterstützen.

Die widmungsgemäße Verwendung dieses Betrages ist mittels saldierter Originalbelege nachzuweisen.

Einstimmig genehmigt.

13. MSV-Racing-W4-Mitte; Startsubvention (Zl. 369-1)

Mit Schreiben vom 27. Mai 2010 bittet der neu gegründete Motorsportverein „MSV-RACING-W4-MITTE“ mit Sitz in der Waldrandsiedlung 71, 3910 Zwettl, um eine Startsubvention.

Um den Verein bei seinen Projekten finanziell zu unterstützen, beantragt der Stadtrat, eine Startsubvention in der Höhe von € 370,-- zu gewähren.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 2 Stimmenthaltungen (StR. Franz Groschan und GR Edeltraud Einfalt) und 4 Gegenstimmen (GRÜNE und GR Friedrich Kolm) mehrheitlich genehmigt.

14. KulturImpulsZwettl; Startsubvention (Zl. 369-1)

Mit Schreiben vom 20. August 2010 ersucht der neu gegründete Verein „KulturImpulsZwettl“ mit Sitz in der Bozenerstraße 10, 3910 Zwettl, um eine Startsubvention.

Um den Verein bei seinen Projekten finanziell zu unterstützen, beantragt der Stadtrat, eine Startsubvention in der Höhe von € 370,-- zu gewähren.

Einstimmig genehmigt.

15. Korrektur der Landesstraße 8231, „Gehsteigverbreiterung“; Übernahme in das öffentliche Gut, KG Großglobnitz (Zl. 611, 612-5 und -6)

Auf Grund des am 16. Juni 2009 gefassten Stadtratsbeschlusses wurde in Zusammenarbeit mit dem NÖ Straßendienst entlang der Landesstraße 8231 im Bereich der Liegenschaft Ederer, Großglobnitz 26, ein Gehsteig errichtet bzw. verbreitert. Nunmehr liegt ein Vorexemplar des Teilungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung vom 18. Juni 2010, GZ: BD3-V-32951, vor. Demnach ist ein 12 m² großes Trennstück des Grundstückes Parz.Nr. 5 der KG Großglobnitz unter Einbeziehung in Parz.Nr. 1859/2 als Gehsteigfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl zu übernehmen. Die Abtretung in das öffentliche Gut erfolgt von Frau Maria Ederer gemäß einer vor der Gehsteigerrichtung getroffenen Vereinbarung kostenlos. Die Kosten der Vermarkung, Vermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung werden vom Land Niederösterreich getragen. Die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt nach den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die kostenlose Grundabtretung annehmen und die Gehsteigfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ übernehmen.

Einstimmig genehmigt.

16. Ausbau der Landesstraße B 38, Baulos „Friedersbach – Rudmanns“; Auflassung und Abtretung von öffentlichem Gut und Gemeindegrund sowie Übernahme von Flächen in das öffentliche Gut, Einräumung von Dienstbarkeiten, KG Friedersbach und Rudmanns (Zl. 611, 612-5, 840-3 und -5)

Bereits am 1. Juli 2004 wurde vom Gemeinderat der Auflassung und unentgeltlichen Abtretung von öffentlichem Gut der Gemeinde (3.874 m²) und der entgeltlichen Abtretung von Gemeindeprivatgrund (379 m²) für den weiteren Ausbau der Landesstraße B 38 im Baulos „Friedersbach - Rudmanns“ zugestimmt. Nach dem durchgeführten Straßenausbau durch das Land Niederösterreich erfolgte die Vermarkung und Vermessung der Landesstraßenentrasse sowie der Begleitwege und Weganbindungen. Es liegen nun für die Bereiche von Km 35,8 bis 38,7 Vorabzüge der Vermessungsurkunden vor.

a) Öffentliches Gut – Auflassung und Übernahme

Gemäß der vorliegenden Vermessungsurkunden des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ: BD5-32172A und GZ: BD5-32172B, jeweils vom 3. Februar 2010, sind einerseits Teile des öffentlichen Gutes aufzulassen und an das Land Niederösterreich bzw. an Grundanrainer zu überlassen und andererseits neu angelegte Verkehrsflächen (Begleitwege und Weganbindungen) in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen.

Von den diesbezüglichen Zu- und Abschreibungen (EZ 472, KG Rudmanns, sowie EZ 333, KG Friedersbach) sind die in den genannten Vermessungsurkunden dargestellten und numerisch bezeichneten Trennstücke folgender Parzellen der Katastralgemeinden Rudmanns und Friedersbach betroffen:

- Vermessungsurkunde GZ BD5-32172A (KG Rudmanns): Parzellen Nr. 3260/1, 3784, 3788, 3790, 3791/1, 3791/4, 3818, 3819, 3820 und 3821
- Vermessungsurkunde GZ BD5-32172B (KG Friedersbach): Parzelle Nr. 2581/2

Aus den Summen der kostenlosen Zu- und Abschreibungen ergibt sich insgesamt eine Flächenzuschreibung zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ im Ausmaß von 25.260 m² wobei das Grundstück Nr. 3821 der KG Rudmanns erlischt und die Parzelle Nr. 3260/1 neu entsteht.

b) Einräumung von Dienstbarkeiten

Auf den neu figurierten Grundstücken 3784 und 3788 der KG Rudmanns befinden sich nicht nur die Weganlagen sondern auch zwei zur Landesstraße gehörige Sickerbecken samt Zu- und Ableitungen. Die Übernahme der diesbezüglichen Flächen in das öffentliche Gut soll mit der Maßgabe erfolgen, dass diese Sickerbecken samt den zugehörigen Zu- und Ableitungen im Eigentum und in der alleinigen Erhaltung des Landes Niederösterreich verbleiben.

Eine Sickerbeckenableitung führt zudem über die Grundstücke 3789 und 3791/2 der KG Rudmanns.

Hinsichtlich dieser Sickerbecken und der Zu- und Ableitungen soll dem Land Niederösterreich auf den vorgenannten Grundstücken eine Grunddienstbarkeit eingeräumt und entsprechende Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen werden.

c) Grundablöse für Gemeindegrund

Überdies wurde das von den gemeindeeigenen Grundstücken Parz.Nr. 2937/2, EZ 101, 3263/1, EZ 418 und 3261, EZ 418 der KG Rudmanns beanspruchte Flächenausmaß mit 382 m² festgestellt, wobei das Grundstück Parz.Nr. 2937/2 erlischt. Die Grundablöse beträgt im Sinne des eingangs genannten Beschlusses € 1,46/m² zuzüglich diverser Zuschläge. Die Gesamtentschädigung beträgt € 782,70.

Unter Zugrundelegung der genannten Vermessungsurkunden wird – ergänzend zu dem bereits vor dem Ausbau gefassten Gemeinderatsbeschluss vom 1.7.2004 - beantragt,

- a) den in den genannten Vermessungsurkunden dargestellten, das öffentliche Gut der Gemeinde betreffenden, entschädigungslosen Besitzänderungen zuzustimmen und die gegenständlichen Flächen einerseits als Gemeindestraße aufzulassen und andererseits in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl zu übernehmen,
- b) dem Land Niederösterreich die beschriebenen Dienstbarkeiten betreffend Errichtung und Bestand der Sickerbecken samt zugehörigen Zu- und Ableitungen einzuräumen und

entsprechende Dienstbarkeitsverträge abzuschließen, wobei diese Anlagen im Eigentum und in der ausschließlichen Erhaltung des Landes Niederösterreich verbleiben,
c) die Zu- und Abschreibungen zum und vom Privatgrund der Gemeinde zu den obigen Entschädigungsbeträgen
zu genehmigen und zu erklären, dass gegen eine Verbücherung nach §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz kein Einwand besteht. Die Kosten der Vermarkung, Vermessung, Vertragserstellung und grundbücherlichen Durchführung trägt das Land Niederösterreich.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

17. Aufschließung neues Betriebsgebiet Zwettl – Auftragsvergabe Straßenunterbauarbeiten (Zl. 612-1)

Im neuen Betriebsgebiet Zwettl nördlich der Landesstraße LB 38 sind nach Fertigstellung der Straßenkreuzung mit Lichtsignalanlage und der Kanalisationsarbeiten die für die Erschließung der Betriebsgrundstücke notwendigen Straßenunterbauarbeiten vorzunehmen.
Die komplette Hauptstraße sowie die beidseitigen Querstraßen sollen bis zu den derzeitigen Grundstücksgrenzen in voller Breite (12 bis 13 m) mit einer 30 cm starken Frostschuttschicht und einer 10 cm starken mechanisch stabilisierten Tragschicht versehen werden.
Die Arbeiten sollen von der Firma Swietelsky laut Angebot vom 08.07.2010 zum Preis von € 86.964,00 inkl. USt. im Zuge einer Direktvergabe gemäß BVergG 2006 durchgeführt werden. Die Preisangemessenheit wird vom Bauamt dahingehend bestätigt, dass das Angebot um 7,34 % günstiger ist, als das Billigstbieterangebot der Firma Swietelsky vom Ausschreibungsverfahren „Straßenbauarbeiten Feldgasse“ vom 10.04.2009.
Der Stadtrat beantragt, die Straßenunterbauarbeiten an die Firma Swietelsky aus Zwettl zu vergeben.

Einstimmig genehmigt.

18. Zusammenlegungsverfahren Gerotten, Übernahme von Weg.- bzw. Straßengrundstücken in die Erhaltung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ und Entwidmung solcher Grundstücke (Zl. 612-5)

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat nach den Bestimmungen des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG) mit Einleitungsverordnung vom 27. November 2006, ABB-Z-16/0003, das Zusammenlegungsverfahren Gerotten eingeleitet.

Im Zuge des anhängigen Agrarverfahrens werden mit dem Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen neue Wege geschaffen, die die bisherigen in diesem Gebiet entbehrlich machen.

Mit Wirkung vom Zeitpunkt der Anordnung der Übernahme der Grundabfindungen im Agrarverfahren Gerotten ABB-Z-16 sollen gemäß der vorliegenden planlichen Darstellung

- a) die Gemeindestraßen Grundstück Nr. 2045/2, 2046/2, 2047, 2049, 2051/4, 2053/1, 2055/1, 2058/1, 2068, 2069, 2070, 2072, 2074, 2078, 2081, 2082, 2084 und 2085 der KG Gerotten, Grundstück Nr. 465/1, 474, 475 und 476 der KG Stift Zwettl und Grundstück Nr. 2290 der KG Großhaslau aufgelassen sowie
- b) die im Zuge dieses Agrarverfahrens durch die Agrarbehörde bescheidmäßig als gemeinsame Anlagen festgelegten Verkehrsflächen zu Gemeindestraßen erklärt und ab der jeweiligen projektgemäßen Fertigstellung in die Erhaltungspflicht der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ übernommen werden:
Grundstück Nr. 2092, 2093, 2110, 2112, 2116, 2118, 2128, 2130, 2136, 2140, 2149, 2159, 2160, 2161, 2163, 2164, 2190, 2195, 2199, 2215, 2217, 2219, 2234, 2245, 2250, 2259, 2272, 2283, 2296 und 2297 der KG Gerotten und Grundstück Nr. 484 und 485 der KG Stift Zwettl.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge einerseits die unter a) angeführten, entbehrlich gewordenen Weggrundstücke als Gemeindestraßen auflassen und

andererseits die unter b) angeführten, neu geschaffenen Weggrundstücke zu Gemeindestraßen erklären und in die Erhaltung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ übernehmen.

Einstimmig genehmigt.

19. Johann und Anita Widhalm, Großglobnitz 56; Grundabtretung bei Gemeindestraße Parz.Nr. 1859/1, KG Großglobnitz (Zl. 612-5)

Im Zuge einer von den Ehegatten Johann und Anita Widhalm auf ihrer Liegenschaft Großglobnitz 56 (Parz.Nr. 587) geplanten Bauführung war auf Grund der Bestimmungen der NÖ Bauordnung entlang des südlichen Randes der Gemeindestraße Parz.Nr. 1859/1 eine Grundabtretung vorzuschreiben. Gleichzeitig erklärten sich die Ehegatten Widhalm als Vorgriff auf eine weitere, künftig baubehördlich vorzuschreibende Abtretung freiwillig bereit, Teile ihrer nördlich dieser Gemeindestraße gelegenen Grundstücke entschädigungslos an das öffentliche Gut abzutreten. Es handelt sich konkret um die im Vorabzug der Vermessungsurkunde des DI Dr. Döllner vom 14.6.2010, GZ: 9660/10, als Trennstücke 1 (3 m²) und 2 (37 m²) dargestellten Teilflächen der Grundstücke Parz.Nr. 583/1 und 585 der KG Großglobnitz.

Die Kosten der Vermarktung, Vermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung werden von den Ehegatten Widhalm getragen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die kostenlose Grundabtretung im Ausmaß von 40 m² annehmen und diese Teilflächen unter Einbeziehung in das Grundstück Parz.Nr. 1859/1 der KG Großglobnitz in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ übernehmen.

Einstimmig genehmigt.

20. Schienenverkehr im Waldviertel, neuerliche Resolution (Zl. 650)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2010 unter Tagesordnungspunkt 10 einstimmig eine Resolution gegen die Einstellung des Personenverkehrs auf der Bahnlinie Schwarzenau – Zwettl beschlossen.

Dazu wurde von der ÖBB Personenverkehr AG mit Schreiben vom 27. Juli 2010 mitgeteilt, dass „die Bahnrelationen im Personenverkehr auf der Strecke von Zwettl nach Schwarzenau im Fahrplan 2011 (ab 12.12.2010) aus wirtschaftlichen Überlegungen – insbesondere aus Gründen der geringen Fahrgastnachfrage – nicht mehr angeboten werden kann“.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge neuerlich eine Resolution mit nachfolgendem Inhalt beschließen:

Resolution

Da trotz massiver Proteste seitens der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ die ÖBB den Personenverkehr auf der Strecke Zwettl – Schwarzenau einstellt, erneuert der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ nochmals deutlich seine Kritik an dieser für Zwettl nachteiligen Entscheidung.

Mit der „Waldviertel Linie“ (Neues Buskonzept) wurde seitens des Landes Niederösterreich bereits die Erreichbarkeit innerhalb des Waldviertels deutlich verbessert. Auch Zwettl ist hier gut eingebunden. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ersucht das Land Niederösterreich daher dringend, die am 8. Juli heurigen Jahres vorgestellte Einbindung der Verbindung Zwettl – Schwarzenau (Franz-Josefs-Bahn) in die Waldviertel Linie zu realisieren. Mit diesem Angebot des Landes Niederösterreich wird ein Ersatz für die von der ÖBB verursachte Benachteiligung erreicht. Idealerweise wird die Verbindung über die Nachbarbezirksstadt Waidhofen an der Thaya nach Telc weitergeführt. Das damit erschließbare touristische Potential rechtfertigt diese Angebotsverbesserung (Radtourismus, Tagesausflüge, Badegäste etc.). Der Gemeinderat unterstützt daher die Erklärung der GemeindevertreterInnen des Bezirkes Waidhofen an der Thaya vom 31. Mai 2010.

Der Erhalt des Güterverkehrs auf der Strecke Zwettl – Schwarzenau muss seitens der ÖBB langfristig garantiert werden, damit der Standort keinen Schaden nimmt.

Beispielsweise ist die Strecke sehr wichtig für den Güterverkehr der Firmen Stora Enso (Brand), der Abfall-Abfuhrgemeinschaft Brantner-Dürr Gesellschaft m.b.H. (die in Kleinschönau an der Bahnlinie ihr neues Übergabezentrum baut) und für die Heiz- und Treibstoffbeförderung der Firma AVIA-Eigl (Zwettl).

Die Ertüchtigung des Angebotes auf der für das gesamte Waldviertel so wichtigen Franz-Josefs-Bahn hat oberste Priorität. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ fordert daher, wie bereits in der Resolution vom 5. Juli 2010, erneut die ÖBB auf, das Angebot auf dieser Strecke zu attraktivieren.

Stadtrat Erwin Engelmayer beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge genehmigen, dass noch folgender Satz in die Resolution Eingang findet:

„Aus touristischen Gründen sollte es auch am Wochenende (samstags sowie sonn- und feiertags) Buslinien zwischen Zwettl und Schwarzenau geben. Für eine gewisse Anzahl sollte der Kinderwagen- und Fahrradtransport möglich sein.“

Der vollständige Resolutionstext soll daher lauten wie folgt:

Resolution

Da trotz massiver Proteste seitens der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ die ÖBB den Personenverkehr auf der Strecke Zwettl – Schwarzenau einstellt, erneuert der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ nochmals deutlich seine Kritik an dieser für Zwettl nachteiligen Entscheidung.

Mit der „Waldviertel Linie“ (Neues Buskonzept) wurde seitens des Landes Niederösterreich bereits die Erreichbarkeit innerhalb des Waldviertels deutlich verbessert. Auch Zwettl ist hier gut eingebunden. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ersucht das Land Niederösterreich daher dringend, die am 8. Juli heurigen Jahres vorgestellte Einbindung der Verbindung Zwettl – Schwarzenau (Franz-Josefs-Bahn) in die Waldviertel Linie zu realisieren.

Aus touristischen Gründen sollte es auch am Wochenende (samstags sowie sonn- und feiertags) Buslinien zwischen Zwettl und Schwarzenau geben. Für eine gewisse Anzahl sollte der Kinderwagen- und Fahrradtransport möglich sein.

Mit diesem Angebot des Landes Niederösterreich wird ein Ersatz für die von der ÖBB verursachte Benachteiligung erreicht. Idealerweise wird die Verbindung über die Nachbarbezirksstadt Waidhofen an der Thaya nach Telc weitergeführt. Das damit erschließbare touristische Potential rechtfertigt diese Angebotsverbesserung (Radtourismus, Tagesausflüge, Badegäste etc.). Der Gemeinderat unterstützt daher die Erklärung der GemeindevertreterInnen des Bezirkes Waidhofen an der Thaya vom 31. Mai 2010.

Der Erhalt des Güterverkehrs auf der Strecke Zwettl – Schwarzenau muss seitens der ÖBB langfristig garantiert werden, damit der Standort keinen Schaden nimmt.

Beispielsweise ist die Strecke sehr wichtig für den Güterverkehr der Firmen Stora Enso (Brand), der Abfall-Abfuhrgemeinschaft Brantner-Dürr Gesellschaft m.b.H. (die in Kleinschönau an der Bahnlinie ihr neues Übergabezentrum baut) und für die Heiz- und Treibstoffbeförderung der Firma AVIA-Eigl (Zwettl).

Die Ertüchtigung des Angebotes auf der für das gesamte Waldviertel so wichtigen Franz-Josefs-Bahn hat oberste Priorität. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ fordert daher, wie bereits in der Resolution vom 5. Juli 2010, erneut die ÖBB auf, das Angebot auf dieser Strecke zu attraktivieren.

StR. Ing. Ewald Gärber stellt einen Abänderungsantrag dahingehend, dass der Resolutionstext nur wie folgt lauten soll:

R e s o l u t i o n

Der Erhalt des Güterverkehrs auf der Strecke Zwettl – Schwarzenau muss seitens der ÖBB langfristig garantiert werden, damit der Standort keinen Schaden nimmt.

Beispielsweise ist die Strecke sehr wichtig für den Güterverkehr der Firmen Stora Enso (Brand), der Abfall-Abfuhrgemeinschaft Brantner-Dürr Gesellschaft m.b.H. (die in Kleinschönau an der

Bahnlinie ihr neues Übergabezentrum baut) und für die Heiz- und Treibstoffbeförderung der Firma AVIA-Eigl (Zwettl).

Die Ertüchtigung des Angebotes auf der für das gesamte Waldviertel so wichtigen Franz-Josefs-Bahn hat oberste Priorität. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ fordert daher, wie bereits in der Resolution vom 5. Juli 2010, erneut die ÖBB auf, das Angebot auf dieser Strecke zu attraktivieren.

Der Antrag des Stadtrates wird unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages von StR. Erwin Engelmayer bei 3 Stimmenthaltungen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

Der Abänderungsantrag von StR. Ing. Ewald Gärber wird bei 3 Stimmenthaltungen (StR. Franz Groschan, GR Herbert Leitgeb, GR Edeltraud Einfalt) mit 28 Gegenstimmen (Bgm. Herbert Prinz, Vbgm. DI Johannes Prinz, die Stadträte Erwin Engelmayer, Johann Krapfenbauer, Franz Mold, Erich Stern, Doz. Dr. Manfred Weissinger, Andrea Wiesmüller, Josef Zlabinger, die Gemeinderäte Rudolf Aßfall, Werner Bruckner, Günther Edelmaier, Josef Eichinger, Helmut Fuchs, Ing. Herbert Grulich, Erna Heider, Gerald Knödlstorfer, Franz Löschenbrand, DI Dr. Reinhard Neugschwandtner, Franz Oels, Werner Preiss, Franz Rößl, Dr. Clemens Schnezler, Gabriele Simlinger, Franz Waldecker, Gerald Wimmer, Friedrich Kolm, Ewald Edelmaier) mehrheitlich abgelehnt.

21. Kinderspielplatz in der KG Rudmanns, Verlängerung des bestehenden Bestandvertrages (Zl. 815-1)

Mit Bestandvertrag vom 12. Oktober 1999 wurde das Herrn Wolfgang Steinbauer aus 3910 Rudmanns 24 gehörige Grundstück Nr. 870/2 im Katasterausmaß von 797 m² zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines Kinderspielplatzes auf die Dauer von zehn Jahren angemietet. Der jährliche Bestandzins beträgt aktuell € 53,41.

Herr Steinbauer ist bereit, den bestehenden Vertrag zu den gleichen Bedingungen um weitere fünf Jahre zu verlängern.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge genehmigen, dass der bestehende Bestandvertrag zu den gleichen Bedingungen um weitere fünf Jahre, somit bis zum 30. September 2014, verlängert wird.

Einstimmig genehmigt.

22. Öffentliche Beleuchtung - Land; Lichtservicevertrag – Zusatzvereinbarung (Zl. 816)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 1.7.2008, Tagesordnungspunkt 35, erfolgte die Beschlussfassung des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG, 2344 Maria Enzersdorf.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind für die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung Zusatzvereinbarungen hinsichtlich außerplanmäßige Mehr- und Minderleistungen erforderlich:

KG Gerotten	Errichtung eines Fundamentes für die Aufnahme eines Lichtmastens inklusive Grabung zur bauseits beigestellten Längskünette entsprechend der Zusatzvereinbarung L-B-08-116/101-38 vom 06.07.2010.	€ 561,60 inkl. USt.
-------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 3 Gegenstimmen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

23. Öffentliche Beleuchtung - Stadt; Lichtservicevertrag – Zusatzvereinbarungen (Zl. 816)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 1.7.2008, Tagesordnungspunkt 35, erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG, 2344 Maria Enzersdorf.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind für nachstehende außerplanmäßige Mehr- und Minderleistungen Zusatzvereinbarungen erforderlich:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1.) KG Oberhof; Kreisverkehr Zwettl-Ost (Zufahrt Jet-Tankstelle bzw. neue Anbindung Kreisverkehr)
Errichtung neuer Lichtpunkte (5 Stück Iridium 252) entsprechend der Zusatzvereinbarung Nr. L-B-08-116/101-39 vom 05.07.2010. | € 9.274,50 inkl. USt. |
| 2.) KG Oberhof; Industriestraße - Neuanschließung 1. Teil
Errichtung neuer Lichtpunkte (7 Stück Iridium 252) entsprechend der Zusatzvereinbarung Nr. LB-08-116/101-09 vom 09.04.2010. | € 12.808,80 inkl. USt. |
| 3.) KG Zwettl-Stadt; Haydnstraße – Bauabschnitt 3
Errichtung neuer Lichtpunkte (7 Stück Iridium 252) entsprechend der Zusatzvereinbarung Nr. L-B-08-116/101-37 vom 07.07.2010. | € 10.381,68 inkl. USt. |

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

24. Grundverkauf in der KG Oberhof (Zl. 840-3)

Frau Monika Steininger hat mit Schreiben vom 31. August 2010 um käufliche Überlassung einer Teilfläche von ca. 1.000 m² des Grundstückes Nr. 1022/1 der KG Oberhof zum Preis von € 33,00 je m² ersucht.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Grundverkauf zu folgenden Bedingungen genehmigen:

- Der Kaufpreis beträgt € 33,00 pro Quadratmeter (der Gesamtkaufpreis ergibt sich daher erst nach Vorliegen einer entsprechenden Vermessungsurkunde) und ist binnen zwei Wochen nach Vertragsunterfertigung zu entrichten;
- der Gemeinde ist ein grundbücherlich einzuverleibendes Wiederkaufsrecht für den Fall einzuräumen, dass auf dem kaufgegenständlichen Grundstück nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung eines Betriebsgebäudes begonnen wird (Baubeginnsanzeige);
- der Gemeinde ist ein grundbücherlich einzuverleibendes Vorkaufsrecht einzuräumen;
- alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, sowie die Kosten der durchzuführenden Vermessung hat die Käuferin zu tragen;
- der Kaufvertrag ist innerhalb von sechs Monaten vorzulegen.

Einstimmig genehmigt.

25. Abwassergenossenschaft Schloß Rosenau; zusätzliche Anschlussgebühren für die Volksschule Schloß Rosenau (Zl. 851)

Da sich die Anschlussgebühren der Abwassergenossenschaft Schloß Rosenau für die Volksschule in Schloß Rosenau erhöht haben, ersucht die Abwassergenossenschaft die zusätzlichen Kosten im Gemeinderat beschließen zu lassen.

Die Zusatzkosten betragen für die Volksschule € 200,00 inkl. 10 % USt.

Die Abwassergenossenschaft Schloß Rosenau ersucht um Beschluss der zusätzlichen Abwasseranschlussgebühren für die Volksschule Schloß Rosenau.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

26. KG Böhmhöf, Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage - Grundsatzbeschluss (Zl. 8519-1)

Die Ortsbevölkerung von Böhmhöf hat sich nach Anfragen der Wasserrechtsbehörde entschlossen, das anfallende Abwasser einer ordentlichen Reinigung zuzuführen. Bei einer Informationsveranstaltung von StR. Gärber mit der Ortsbevölkerung wurde mehrheitlich beschlossen, dass die Herstellung einer Abwasserbeseitigungsanlage durch die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ erfolgen soll.

Aus diesem Grunde beantragt der Stadtrat, den Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage für die Ortschaft Böhmhöf zu fassen.

Einstimmig genehmigt.

27. Errichtung einer gemeindeeigenen Kommanditgesellschaft (Zl. 914, 840)

Mit Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 hat der Bundesgesetzgeber die Grundlage für Ausgliederungsmodelle für Immobilien geschaffen.

Demnach sind Gemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts bei Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben an juristische Personen des privaten Rechts, die unter dem beherrschenden Einfluss der ausgliedernden Körperschaft öffentlichen Rechts stehen, von den unmittelbar hierfür anfallenden Gebühren befreit.

Ein derartiger Ausgliederungsbeschluss bedarf – die Errichtung einer wirtschaftlichen Unternehmung und die Beteiligung an dieser darstellend – eines mit einer Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses (Rechtsgrundlage § 68 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973). Zusätzlich zu der bereits bestehenden gemeindeeigenen Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH soll nunmehr auch eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft mit dem Zweck des Erwerbes und der Verwaltung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Immobilien) gegründet werden.

Gesellschafter dieser zu gründenden Gesellschaft sollen einerseits die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ als Kommanditist und andererseits die Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH als Komplementär sein.

Durch diese GmbH & Co KG im engeren Sinn soll jedenfalls die derzeit noch im außerbücherlichen Eigentum der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ stehende Liegenschaft „Baurecht Sportanlage Edelhof“ verwaltet werden. Die Sportanlage Edelhof soll schon ab Jahresbeginn 2011 von der GmbH & Co KG an die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vermietet werden. Der Sportclub Sparkasse Zwettl ist ab diesem Zeitpunkt Untermieter.

In Zukunft ist auch die Einbringung anderer Liegenschaften denkbar.

In Anbetracht der obigen Ausführung beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge genehmigen:

1. Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft (KG) in der Rechtsform einer GmbH & Co KG im engeren Sinn unter beherrschender Beteiligung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ als Kommanditist und der Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH als Komplementär laut beiliegendem Gesellschaftsvertrag.
2. Die Einbringung der Liegenschaft „Baurecht Sportanlage Edelhof“ samt Einrichtung und Solaranlage in die GmbH & Co KG.

EZ	Grst.Nr.	Gebäudewert	Einrichtung	Solaranlage	Gesamtverkehrswert
1	320/1	2.327.106,94	29.678,60	19.830,00	2.376.615,54

3. Die Übertragung der Aufgabe der „Immobilienbewirtschaftung und Immobilienverwaltung“ für die im Punkt 2. genannte Liegenschaft „Baurecht Sportanlage Edelhof“ an diese GmbH & Co KG.
4. Sämtliche mit der Transaktion im Zusammenhang stehende Kosten sind Projektskosten und sind von der zu gründenden GmbH & Co KG zu tragen.

5. Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ mietet das im Punkt 2. genannte Grundstück samt Gebäude, Einrichtung und Solaranlage dieser GmbH & Co KG zu der in den beiliegenden Mietverträgen angeführten Miete.
6. Den Abschluss des Gesellschaftsvertrages sowie der Rückmietverträge über die Sportanlage Edelfhof. Diese Unterlagen sollen bis spätestens zur Gemeinderatssitzung vorliegen.
7. Dies ist im Voranschlag 2011 entsprechend darzustellen.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 3 Gegenstimmen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

28. Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe (Zl. 920-5)

Mit der 7. Novelle zum NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702-8, wurde neu festgelegt, dass ab 1. Jänner 2011 die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001, mindestens das Zehnfache, für alle übrigen Hunde mindestens das Doppelte der für Nutzhunde festgesetzten Hundeabgabe betragen muss.

Gemäß § 2 des NÖ Hundeabgabegesetz 1979 darf die Hundeabgabe für Nutzhunde für einen Hund € 6,54 nicht übersteigen.

Auf Grund dieser Gesetzesänderung ist die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe mit Wirkung ab 1. Jänner 2011 neu zu beschließen:

Es wird beantragt, der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung genehmigen:

VERORDNUNG betreffend die **Erhebung der Hundeabgabe**

§ 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ beschließt auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Für Nutzhunde jährlich | € 6,50 pro Hund |
| 2. Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential
und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3
NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001, | € 65,00 pro Hund |
| 3. Für alle übrigen Hunde jährlich | € 21,00 pro Hund |

Die Hundeabgabe ist jeweils bis spätestens 15. Februar für das laufende Jahr ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Wird der Hund erst während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe vom 22. Oktober 2001 außer Kraft.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 1 Gegenstimme (GR Ewald Edelmaier) mehrheitlich genehmigt.

29. Neufestsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe und Stellungnahme zum Ausmaß der gemeindeeigenen Wohnbauförderung (Zl. 920-10)

Im Gebarungseinschaubericht der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung vom 21. September 2009, GZ. IVW3-A-3253001/008-2009, wurde unter Punkt 4 kritisiert, dass der seit 1. Juni 2001 gültige Einheitssatz in der Höhe von € 290,69 noch immer nicht angepasst wurde, obwohl dies schon im letzten Einschaubericht vom 12. Dezember 2003 von der Aufsichtsbehörde empfohlen worden war.

Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ wurde daher aufgefordert, eine Neuberechnung und gegebenenfalls eine Erhöhung vorzunehmen, wobei diese Berechnung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

In der Stellungnahme des Gemeinderates vom 16. November 2009 zum Einschaubericht vom 21. September 2009, wurde bereits ausgeführt, dass der Empfehlung der Aufsichtsbehörde folgend eine Neuberechnung in die Wege geleitet wurde.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge mit Verordnung gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 in der geltenden Fassung, den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 in der Höhe von € 406,00 festsetzen.

Im oben näher bezeichneten Einschaubericht wurde auch bemängelt, dass in Anbetracht der niedrigen Höhe des Einheitssatzes die tatsächlich gewährte Wohnbauförderung wesentlich höher sei als in den Richtlinien angeführt.

Dazu ist auszuführen, dass laut den derzeit geltenden Richtlinien für die Wohnbauförderung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ laut Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 2004 von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ in den Katastralgemeinden Zwettl Stadt, Oberhof, Koppenzeil, Stift Zwettl, Moidrams und Rudmanns ein nicht rückzahlbarer Wohnbauförderungsbeitrag in Höhe von 30 % und in den übrigen Katastralgemeinden des Gemeindegebietes in Höhe von 50 % der gemäß §§ 38 bzw. 39 der NÖ Bauordnung 1996 vorgeschriebenen Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe gewährt wird, wobei der Berechnung der Förderung ein Ausmaß des Bauplatzes von höchstens 700 m² zugrundegelegt wird.

Daraus kann zwangsläufig nur folgen, dass in allen Förderfällen, bei denen der förderungsgegenständliche Bauplatz größer als 700 m² ist, der effektive Fördersatz eigentlich geringer ist als in den Richtlinien ausgewiesen. So beträgt beispielsweise bei einer Bauplatzgröße von 1.000 m² der effektive Fördersatz lediglich 21 % bzw. 35 % und nicht 30 % bzw. 50 % wie in den Richtlinien angeführt, da ja für einen Bauplatzanteil von 300 m² keinerlei Förderung gewährt wird. Insofern kann der Kritik der Aufsichtsbehörde nicht gefolgt werden. In diesem Zusammenhang ist noch zu berücksichtigen, dass im Bereich der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ein neugeschaffener Bauplatz eine durchschnittliche Größe von etwa 1.000 m² aufweist. Festgehalten werden muss auch, dass die Höhe des Einheitssatzes keinerlei Auswirkung auf die prozentuelle Höhe des Wohnbauförderungsbeitrages hat. Natürlich führt ein höherer Einheitssatz zu einer betragsmäßig höheren Abgabenvorschreibung und somit auch zu einer betragsmäßig höheren Förderung.

Es ist allgemein bekannt, dass das Waldviertel eine schlechte demographische Prognose aufweist und aufgrund der überwiegend ländlichen Struktur unter Abwanderung leidet.

Es ist erklärtes Ziel der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, mit den Wohnbauförderungsrichtlinien als Lenkungsmaßnahme diesem Negativtrend zumindest teilweise entgegenzuwirken. Es soll insbesondere für Jungfamilien ein Anreiz geschaffen werden, den Lebensmittelpunkt im Gebiet der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu begründen.

In Anbetracht dessen beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Wohnbauförderungsrichtlinien laut Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 2004 bis auf weiteres unverändert in Geltung belassen.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 1 Gegenstimme (GR Herbert Leitgeb) und 2 Stimmenthaltungen (StR. Franz Groschan und GR Ewald Edelmaier) mehrheitlich genehmigt.

30. Teilnahme am Projekt „Städte im Aufschwung“ (Zl. 780-9)

Für die Städte im Waldviertel und in Südböhmen wird es immer wichtiger, sich selbst aktiv darum zu kümmern, dass sich ihre Stadt wirtschaftlich positiv entwickelt. Nach einer langen Phase des Bevölkerungsrückgangs geht der Trend dahin, dass die Kleinstädte der Region wieder wachsen könnten. Initiativen wie „Standort Aktiv“ und „Wohnen im Waldviertel“ haben dazu erste Impulse gegeben.

Nun gilt es, diesen Trend zu verstärken und die Entwicklungen in die für die jeweilige Stadt richtigen Bahnen zu lenken. Wichtig dabei ist, dass die Stärken und Schwerpunkte jeder einzelnen Stadt im Mittelpunkt stehen. Die Städte brauchen einen „Wirtschafts-Koordinator“, der einerseits strategisch an der wirtschaftlichen Entwicklung der jeweiligen Stadt arbeitet und andererseits ganz konkret die Unternehmen bei ihren Problemen und Sorgen den Wirtschaftsstandort betreffend unterstützt und sie motiviert, kreative Lösungen zu finden.

Ebenso wichtig ist es, dass die Städte nicht für sich allein als Insel agieren. Es ist sinnvoll, dass sie durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch voneinander lernen. Sie sollen ihre Schwerpunkte und Aktivitäten aufeinander abstimmen und Synergieeffekte für die Entwicklung der Region lukrieren. So entsteht ein starkes Netzwerk von Kleinstädten, die sich gegenseitig in ihrer Entwicklung unterstützen und in dem jede Stadt und ihr Umland wirtschaftlich von der Zusammenarbeit profitiert.

Deshalb haben 3 Städte im Waldviertel (Horn, Zwettl, Schrems) und 3 Städte in Südböhmen/Vysocina (Telc, J.Hradec, Trebon) Interesse bekundet, im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Hilfe eines ETZ-Projektes folgende Ziele zu erreichen:

- Wirtschaftliche Stärkung der Regionen Waldviertel / Südböhmen/Vysocina
- Professionelle Koordination der Wirtschaftsentwicklung in Kleinstädten anhand einer klaren Strategie
- Qualifizierung der für die städtische Wirtschaftsentwicklung verantwortlichen Personen
- Unterstützung der ansässigen und ansiedlungswilligen Unternehmen bei Fragen den Wirtschaftsstandort betreffend und bei der Koordination von Gemeinschaftsaktivitäten
- Grenzüberschreitender Austausch von Erfahrungen mit städtischer Wirtschaftscoordination
- Grenzüberschreitende Koordination und Abstimmung der Wirtschaftsaktivitäten der Kleinstädte
- Gemeinschaftliche Werbe- und Marketingmaßnahmen für die Kleinstädte als Wohn- und Wirtschaftsstandort, um mehr Menschen und Unternehmen in die Städte zu bekommen
- Austausch mit und Information an andere Kleinstädte, damit diese von den Ergebnissen ebenso profitieren können.

Die Projektlaufzeit ist für zwei Jahre von 01.01.2011 bis 31.12.2012 vorgesehen.

Die Leadpartnerschaft übernimmt die Stadtgemeinde Horn.

Für die Finanzierung wird eine Förderquote zwischen 50 % und 75 % angestrebt.

Das Projektvolumen setzt sich überwiegend aus Personalkosten und externen Dienstleistungen zusammen.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da für das Projekt ein Abgabetermin bei der Förderstelle am 5. Oktober eingehalten werden muss, bei dem die Gemeinderatsbeschlüsse aller Gemeinden über die Teilnahme am Projekt „Städte mit Aufschwung“ vorzulegen sind.

Vizebürgermeister DI Johannes Prinz beantragt, für die Förderstelle folgenden Beschluss herbeizuführen:

- Die Stadtgemeinde Zwettl beschließt die Beteiligung am durch das EU-Programm ETZ Österreich-Tschechien geförderten Projekt „Städte im Aufschwung“.
- Weiters beschließt die Stadtgemeinde die Finanzierung des Eigenmittelanteils von minimal € 52.670,-.

- Der genaue Finanzierungsbetrag ist abhängig von der gewährten Förderquote (50 % - 75 %).
- Wenn eine oder mehrere Gemeinden nicht am Projekt teilnehmen und die Förderquote 50 % beträgt, ist der Finanzierungsanteil der Stadtgemeinde Zwettl maximal € 137.615,-.
- Die Projektlaufzeit beträgt zwei Jahre. Voraussichtlicher Projektbeginn ist der 1. Januar 2011.
- Zugleich wird beschlossen, dass die Gemeinde bereit ist, die Kosten der Vorfinanzierung und allfällige nicht anerkannte Projektkosten zu tragen.

Vbgm. DI Johannes Prinz beantragt die Genehmigung.

Der Antrag wird bei 2 Stimmenthaltungen (GR Edeltraud Einfalt und GR Ewald Edelmaier) mehrheitlich genehmigt.

Der Bürgermeister:

Herbert Prinz

Die Protokollunterfertiger:

(StR. Andrea Wiesmüller) (StR. Franz Groschan) (GR Mag. Thomas Göschl) (GR Erwin Reiter)

Schriftführerin:

(Eva Berger)

Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.